

**Bauleitplanung der Hansestadt Wismar,
Bebauungsplan Nr. 03/90 "Friedenshof II / 6. BA", 9. Änderung,**

Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss

Datum: 31.07.2024
Federführung: 60.2 Abt. Planung
Beteiligte Ämter: I Bürgermeister
II Senator
60 BAUAMT
Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Sanierungsausschuss (Vorberatung)	09.09.2024	Ö
Bürgerschaft der Hansestadt Wismar (Entscheidung)	26.09.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft beschließt den Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3/90 „Friedenshof II / 6. BA“ in der vorliegenden Form (siehe Anlagen) sowie seine Veröffentlichung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats im Internet.

Begründung

Die Erarbeitung des vorliegenden Bebauungsplanentwurfes erfolgte auf der Grundlage des von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar am 29.06.2023 gefassten Beschlusses zur Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/90 „Friedenshof II / 6. BA“ gemäß § 13a BauGB. (Vgl. VO/2023/4727)

Gegenstand der 9. Änderung des Bebauungsplanes ist die Umwidmung des im Zuge der 8. Änderung für die Errichtung eines Lebensmittelmarktes mit max. 800 m² Verkaufsfläche festgesetzten, eingeschränkten Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO in ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Nahversorgung“ nach § 11 BauNVO. Die maximale Verkaufsfläche wurde auf 1300 m² begrenzt.

Die Beteiligung der Fachämter der Hansestadt Wismar einschließlich des Ver- und Entsorgungsbetriebes (verwaltunginterne Beteiligung) wurde durchgeführt.

Der erarbeitete Planentwurf, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und Text Teil B, ist mit der Begründung sowie der vorliegenden Schalltechnischen Untersuchung (siehe Anlagen) nun gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die genannten Unterlagen durch eine öffentliche Auslegung im Bauamt zur Verfügung gestellt.

In der Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Planentwurfs ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 13a (2) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4), von dem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 4, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Während der Auslegungszeit wird die Beteiligung mit den für das Planvorhaben relevanten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

x	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

x	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

x	neu
x	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

(Alle Beträge in Euro)

Anlage/n

1 - Anlage 1 - Planentwurf (öffentlich)

2 - Anlage 2 - Begründung (öffentlich)

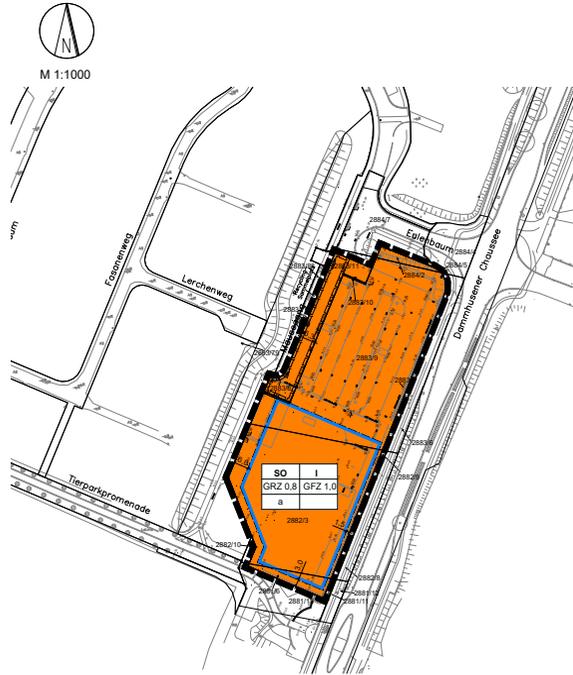
3 - Anlage 3 - Schallimmissionsgutachten (öffentlich)

Der Bürgermeister

(Dieses Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

SATZUNG DER HANSESTADT WISMAR über die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/90 „Friedenshof II/ 6. BA“

Teil A Planzeichnung



Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerklärung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1032).

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

SO Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
Zweckbestimmung: Nahversorgung

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl

GFZ Geschossflächenzahl

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

a abweichendes Bauweise

Baugrenze

Sonstige Planzeichen

Mit Geh- und Fahrrechten zugunsten des EVB und der Allgemeinheit zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene Flurstücksgrenzen

Flurstücksnummern

Höhenpunkte in m ü. NNH (DHNH 2016)

Böschung

Plangrundlagen:
Topographische Karte, Landesamt für Innere Verwaltung M-V (© GeoBasis DE/M-V 2024); Lage- und Höhenplan, Höherbezug DHHN 2016, Vermessungsbüro Gierke, Barnekow, Februar 2021; eigene Erhebungen.

Satzung der Hansestadt Wismar über den Bebauungsplan Nr. 03/90 „Friedenshof II/ 6. BA“, 9. Änderung, gemäß § 10 i.V.m. § 13a BauGB

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), nach der Bauzonierungsverordnung (BauZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 03/90 „Friedenshof II/ 6. BA“, 9. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Unverbindliche Planerläuterung

Inhalt des Bebauungsplanes

Gegenstand der 9. Änderung des Bebauungsplanes ist die Umwidmung des im Zuge der 8. Änderung festgesetzten, eingeschränkten Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO sowie der dazugehörigen Stellplatzflächen für Kraftfahrzeuge in ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Nahversorgung“ nach § 11 BauNVO.

Teil B - Text

Es gilt die Bauzonierungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 und 11 BauNVO)**
1. Das festgesetzte Sonstige Sondergebiet (SO) gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Nahversorgung“ dient der grundeigentümlichen Versorgung mit Waren und Dienstleistungen. Zulässig ist ein Lebensmittelmarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von insgesamt 1300 m², einschließlich eines an den Lebensmittelmarkt angegliederten Backshops inklusive Café.
1.2 Darüber hinaus sind im festgesetzten Sonstigen Sondergebiet „Nahversorgung“ alle Anlagen und Einrichtungen, die zum Betrieb des Lebensmittelmarktes erforderlich sind, zulässig. Dazu zählen Pkw-Stellplätze und Zufahrten, überdachte Stellplätze für Einkaufswagen und Fahrräder, Ladesäulen und sonstige Nebenanlagen. Die Errichtung von Garagen ist unzulässig. Die Errichtung der o.g. Anlagen und Einrichtungen ist auch außerhalb der festgelegten Baugrenze zulässig.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**
2.1 Innerhalb des Plangebietes ist je sechs oberirdischer Kfz-Stellplätze ein standortgerechter Baum anzupflanzen. Für alle Bepflanzungen gilt, dass eine offene Baumreihe von mindestens 12 m² sowie eine Mindesttiefe des durchwurzelbaren Raumes von 1,50 m (18 m³) zu gewährleisten ist. Die Bäume sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten sowie bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Der Wurzelbereich der Bäume (Kronenschattenbereich) zuzüglich einem Abstand von 1,50 m ist dauerhaft vor Eingriffen zu schützen, Abgraben und Abgrabungen in diesem Bereich sind unzulässig.
2.2 Unbebaute Flächen innerhalb des Plangebietes sind mit standortgerechten Strauchpflanzungen zu begrünen oder als Rasenflächen auszubilden, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten sowie bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Hinweise

Denkmalpflege

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt. Wenn während der Erdbauarbeiten oder auffällige Bodenveränderungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Abs. 2 DSchG die zuständige untere Denkmalbehörde zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

Bodenschutz / Abfall

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich der Satzung keine Altablagerungen oder Altlastenverdächtigkeiten bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekanntes Bestehen des Untergrundes (unregelmäßige Farbung, Ausstrich verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer gemäß § 4 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenschutts verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht beim Landesamt für Landesentwicklung als zuständige Bodenschutzbehörde sowie bei der Hansestadt Wismar wird hingewiesen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunderhebungen oder ähnlichen Eingriffen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

Munitionsfunde

Das Plangebiet ist als nicht kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munition aufgefunden werden könnte. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Hinweis zu den herangezogenen Gesetzen und Verordnungen

Die in der Satzung genannten Gesetze und Richtlinien können im Baumatt der Hansestadt Wismar, Koppenhager Straße 1 in 23866 Wismar, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Sonstiges

Alle sonstigen Festsetzungen, Hinweise und kritischen Bauvorschriften des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 03/90 i.d.F. der 9. Änderung gelten für die Satzung über die 9. Änderung unverändert weiter fort. Der vorliegende Entwurf ist nicht rechtsverbindlich. Alle Rechtsgeschäfte, die auf Grundlage dieses Entwurfs getätigt werden, geschehen auf eigene Verantwortung.

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 29.06.2023. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Stadtsanzeiger der Hansestadt Wismar am 22.07.2023 erfolgt.

Wismar, den Der Bürgermeister

- Die Öffentlichkeit konnte sich gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit vom 24.07.2023 bis einschließlich 28.07.2023 während der Dienststunden im Baumatt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Koppenhager Straße 1, 2. Obergeschoss, unterrichten und zur Planung äußern. Die örtliche Bekanntmachung ist durch Veröffentlichung im Stadtsanzeiger der Hansestadt Wismar am 22.07.2023 erfolgt.

Wismar, den Der Bürgermeister

- Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 bzw. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Wismar, den Der Bürgermeister

- Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat am den Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung gebilligt und zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Wismar, den Der Bürgermeister

- Der Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/90, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung dazu wurden in der Zeit vom bis zum auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht und waren im zentralen Bau- und Planungsportal des Landes M-V einsehbar. Darüber hinaus haben die Unterlagen während der Dienststunden im Baumatt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Koppenhager Straße 1, 2. Obergeschoss, öffentlich ausliegen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist mit dem Hinweis, dass im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am durch Veröffentlichung Stadtsanzeiger der Hansestadt Wismar und im Internet bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden benachrichtigt.

Wismar, den Der Bürgermeister

- Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden und die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 1 Abs. 6 BauGB am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wismar, den Der Bürgermeister

- Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/90, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 10 BauGB am von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/90 wurde mit Beschluss der Bürgerschaft am gebilligt.

Wismar, den Der Bürgermeister

- Der Flächenzonierungsplan wird im Zuge einer Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst. Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/90 ist nach dieser Berichtigung aus dem wirksamen Flächenzonierungsplan der Hansestadt Wismar entwickelt.

Wismar, den Der Bürgermeister

- Die Übereinstimmung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/90 mit dem am gefassten Beschluss wird bestätigt. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgearbeitet.

Wismar, den Der Bürgermeister

- Der Beschluss der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/90 sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung auf Dauer während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am örtlich im Stadtsanzeiger der Hansestadt Wismar bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Entschöpfung von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Wismar, den Der Bürgermeister

Planverfasser:



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauzonierungsverordnung - BauZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plannahabes (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVBl. M-V S. 1033)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2942), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 08. Dezember 2022

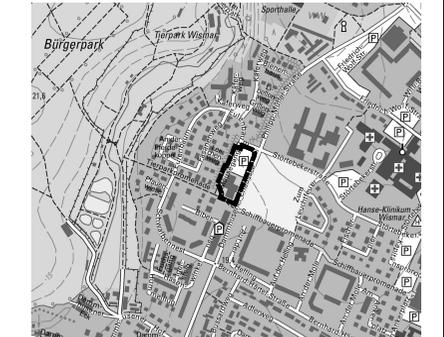
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Sechszehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrsmittelschadstoffverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 04. November 2020 (BGBl. I S. 2334)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) vom 06. Januar 1998 (GVBl. M-V S. 12, 247), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVBl. M-V S. 383)

Übersichtspllan



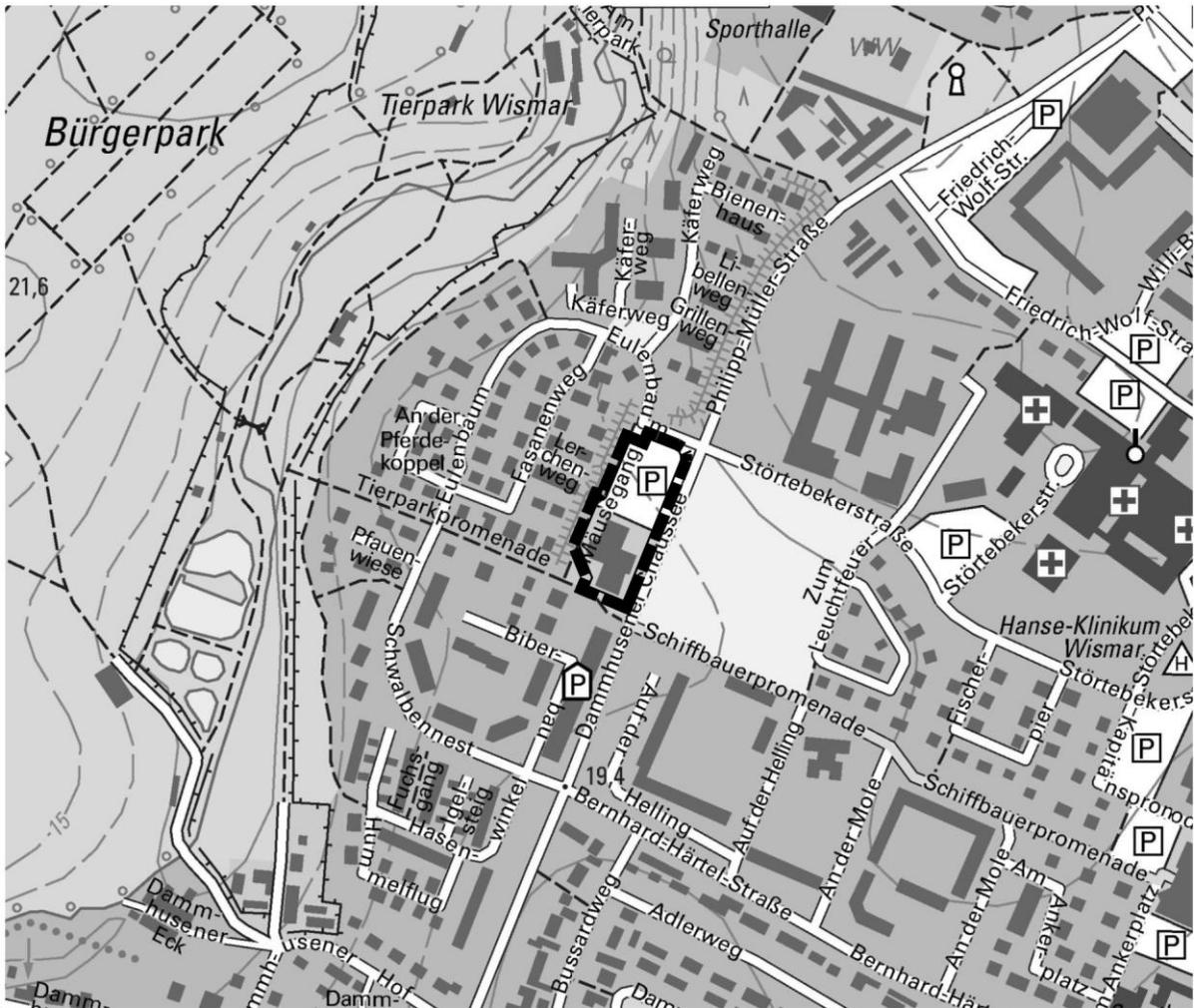
Auszug aus der topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2024

SATZUNG DER HANSESTADT WISMAR über die 9. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 03/90 „Friedenshof II/ 6. BA“

bezogen auf das Gelände des Einkaufsmarktes in der Tierparkpromenade 1

ENTWURF

Bearbeitungsstand 25.07.2024



Auszug aus der topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2022

SATZUNG DER HANSESTADT WISMAR

über die

9. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 03/90 „Friedenshof II / 6. BA“

bezogen auf das Gelände des Einkaufsmarktes in der Tierparkpromenade 1

Begründung

ENTWURF

Bearbeitungsstand 25.07.2024

Inhalt	Seite
1. Einleitung	3
1.1 Planungsziele und Planverfahren	3
1.2 Lage und Geltungsbereich.....	3
1.3 Flächennutzungsplanung, Planungsrecht und Raumordnung	4
2. Planungskonzept	6
2.1 Ausgangssituation	6
2.2 Städtebauliches Konzept, Art und Maß der baulichen Nutzung.....	7
2.3 Verkehrserschließung und Stellplätze	9
2.4 Flächenbilanz.....	10
3. Ver- und Entsorgung	10
4. Immissionsschutz.....	10
5. Umweltbelange	11
5.1 Eingriffsregelung gemäß § 1a BauGB	11
5.2 Charakterisierung des Plangebietes	12
5.3 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan.....	12
5.4 Schutzgut Wasser.....	13
5.5 Artenschutz.....	14
6. Eigentumsverhältnisse und Planungskosten	14
7. Sonstiges.....	14
Ausfertigungsvermerk	15

Planverfasser:



1. Einleitung

1.1 Planungsziele und Planverfahren

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat am 29.06.2023 die Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/90 „Friedenshof II, IV.BA“ gemäß §§ 2 und 8 BauGB beschlossen.

Der Stadt Wismar lag ein Antrag zur Änderung des Bebauungsplanes des Unternehmens vor, das Grundstücke innerhalb des Plangebietes erworben und einen Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsraumfläche von derzeit 800 m² errichtet hat. Ziel ist nun die Erweiterung der Verkaufsraumfläche auf 1300 m² und damit die Entwicklung eines großflächigen Einzelhandelsstandortes.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt entsprechend der Maßgaben nach § 13a BauGB. Dieses Instrument des beschleunigten Verfahrens dient der Wiedernutzbarmachung von Brachflächen, der Nachverdichtung eines innerstädtischen Bereichs und anderer Maßnahmen der Innenentwicklung. Mit der vorliegenden Planung werden Flächen für eine bauliche Entwicklung vorbereitet, die bereits baulich genutzt werden.

Die zulässige Grundfläche innerhalb des Bebauungsplanes bleibt mit ca. 5100 m² weit unter dem zulässigen Schwellenwert von 20.000 m² nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB. Demnach gelten Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Mit der Planung werden keine Vorhaben vorbereitet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen oder für die Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke von Natura-2000 Gebieten (europäische Schutzgebiete: GGB- und Vogelschutzgebiete) bestehen. Des Weiteren bestehen keine Anhaltspunkte für Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen schwerer Unfälle (im Sinne des § 50 Satz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz).

Im beschleunigten Verfahren entfällt die Notwendigkeit der Erstellung eines formalen Umweltberichts nach § 2 Abs. 4 BauGB. Dennoch sind die Umweltbelange zu beachten.

1.2 Lage und Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich in der Hansestadt Wismar. Der Geltungsbereich mit einer Fläche von etwa 0,64 ha umfasst die Flächen eines Einzelhandelsstandortes mit zugehöriger Kfz-Stellplatzfläche in der Tierparkpromenade 1.

Der Bereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/90 wird begrenzt im Nordosten durch die Straße „Eulenbaum“, im Südosten durch die „Dammhusener Chaussee“, im Südwesten durch die „Tierparkpromenade“ und im Nordwesten durch den Geh- und Radweg „Mäusegang“.



Abbildung 1: Luftbild mit Lage des Plangebietes (© GeoBasis DE/M-V 2022)

1.3 Flächennutzungsplanung, Planungsrecht und Raumordnung

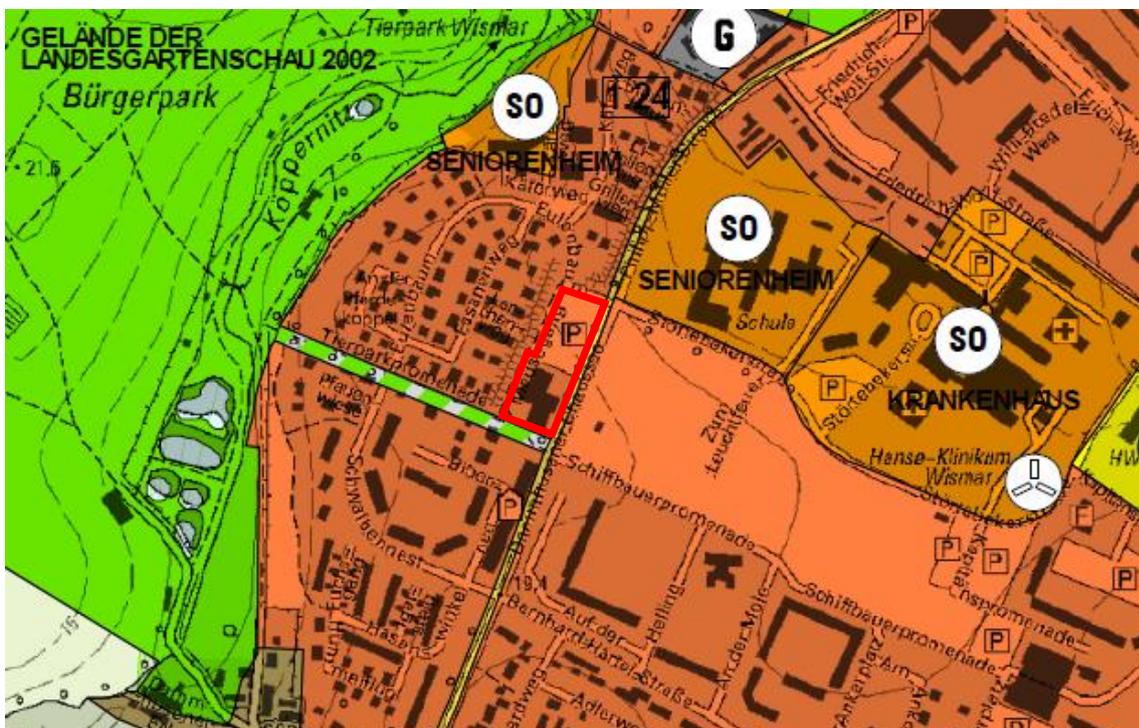


Abbildung 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit Lage des Plangebietes

Die Hansestadt Wismar verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan, der Bereich des Plangebietes ist Bestandteil der dargestellten Wohnbaufläche. Der Flächennutzungsplan ist im Bereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB anzupassen.

Planungsrechtliche Grundlagen für die Erarbeitung der Satzung sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
- die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033),
- die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270, 351)

sowie die sonstigen planungsrelevanten, zum Zeitpunkt der Planaufstellung gültigen Gesetzesvorschriften, Erlasse und Richtlinien.

Die in der Satzung genannten Gesetze und Richtlinien können im Bauamt der Hansestadt Wismar, Kopenhagener Straße 1 in 23966 Wismar, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Als Plangrundlagen dienen der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 03/90 in der Fassung der 8. Änderung der Hansestadt Wismar, die topographische Karte, Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (© GeoBasis DE/M-V 2024), der Lage- und Höhenplan, Höhenbezug DHHN2016, Vermessungsbüro Gierke, Barnekow, Februar 2021 sowie eigene Erhebungen.

Eine der Grundlagen für die vorliegende Planung ist das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) über das die entsprechende Landesverordnung am 31.08.2011 in Kraft getreten ist. Das RREP WM untersetzt für die Region Westmecklenburg die Ziele der Landesplanung und Raumentwicklung.

Entsprechend dem RREP ist die Hansestadt Wismar als Mittelzentrum sowie Kernstadt im Stadt-Umland-Raum Wismar dargestellt. Letzteres wird hier u.a. so begründet: „Wismar ist mit seinem Seehafen sowie der Werft- und Holzindustrie das bedeutendste Wirtschaftszentrum Westmecklenburgs“ sowie Tourismus- und Hochschulzentrum. „Insbesondere in den Städten Schwerin, Wismar und Ludwigslust sollen Funktionen des Städte- und Kulturtourismus weiter ausgebaut werden“.

Die Definition Wismars als Mittelzentrum aus dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (3.2 (7) LEP) wird im RREP WM (3.2.1 (4)) wie folgt untersetzt: „Mittelzentren sollen als

- Standorte für die Versorgung der Bevölkerung ihrer Mittelbereiche mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs,
- regionalbedeutsame Wirtschaftsstandorte mit vielfältigem Arbeits- und Ausbildungsplatzangebot und
- Einkaufszentren des gehobenen Bedarfs gestärkt und weiterentwickelt werden.“

Als Ziel der Raumordnung wurde formuliert (3.2.1 (5) RREP WM): „In der Hansestadt Wismar sind die oberzentralen Teilfunktionen als landesweit bedeutsamer Wirtschafts- und Handelsstandort, als See- und Hafenstadt und als Hochschulstandort zu sichern und zu entwickeln.“ Dies wird damit begründet, dass sich „die Hansestadt Wismar aufgrund ihrer Größe und Bedeutung als Wirtschafts-, Handels-, Hochschul- und Kulturstandort deutlich von den anderen Mittelzentren des Landes und der Region ab[hebt]. Die oberzentralen Teilfunktionen sind insbesondere in diesen hervorgehobenen Bereichen weiter zu stärken.“

Gemäß 4.3.2 (6) RREP WM sollen ausgewogene zentrenstärkende Einzelhandelsstrukturen in Zentralen Orten auf der Grundlage von Einzelhandelskonzepten entwickelt werden. Dabei sollen auch die zentralen Versorgungsbereiche benannt werden.

Im Regionalen Einzelhandelskonzept für den Stadt-Umland-Raum Wismar (REK) von 2012 und in der Fortschreibung von 2020, ist dieser hier betrachtete Einzelhandelsstandort an der Tierparkpromenade als einer der sieben solitären Nahversorgungsstandorte in städtebaulich integrierter Lage für die Hansestadt Wismar definiert, die zur Abdeckung räumlicher Versorgungslücken und Ergänzung der wohnortnahen Grundversorgung dienen sollen. Diese Standorte erfüllen durch ihre städtebaulich integrierte Lage den Charakter als solitäre Nahversorgungsstandorte, die zur wohnungsnahen, fußläufigen Versorgung der im Nahbereich wohnenden Bevölkerung insbesondere mit Waren des kurzfristigen, täglichen Bedarfs beitragen.

Eine Sicherung und gegebenenfalls auch standörtliche Verkaufsflächenanpassung zur langfristigen Standortsicherung dieses bestehenden Standortes ist laut REK grundsätzlich sinnvoll.

Auf eine alternative Standortprüfung verzichtet die Stadt, da die vorliegende Änderung einen bereits vorhandenen, im REK geprüften Einzelhandelsstandort betrifft.

Naturschutzrelevante, landwirtschaftliche oder als Wald genutzte Flächen sind von der Planung nicht betroffen.

2. Planungskonzept

2.1 Ausgangssituation

Für den Bereich der 9. Änderung besteht der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 03/90 in der Fassung der 8. Änderung.

Der Bebauungsplan Nr. 03/90 „Friedenshof II / 6. BA“ ist seit dem 22.01.1992 rechtskräftig. Er wurde als planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines Wohngebietes einschließlich der hierfür erforderlichen Nahversorgungseinrichtungen aufgestellt.

Das Planungsziel gemäß der 8. Änderung bestand für den Bereich der vorliegenden Planung darin, ein eingeschränktes Gewerbegebiet für einen Lebensmittelmarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 800 m² zu entwickeln.

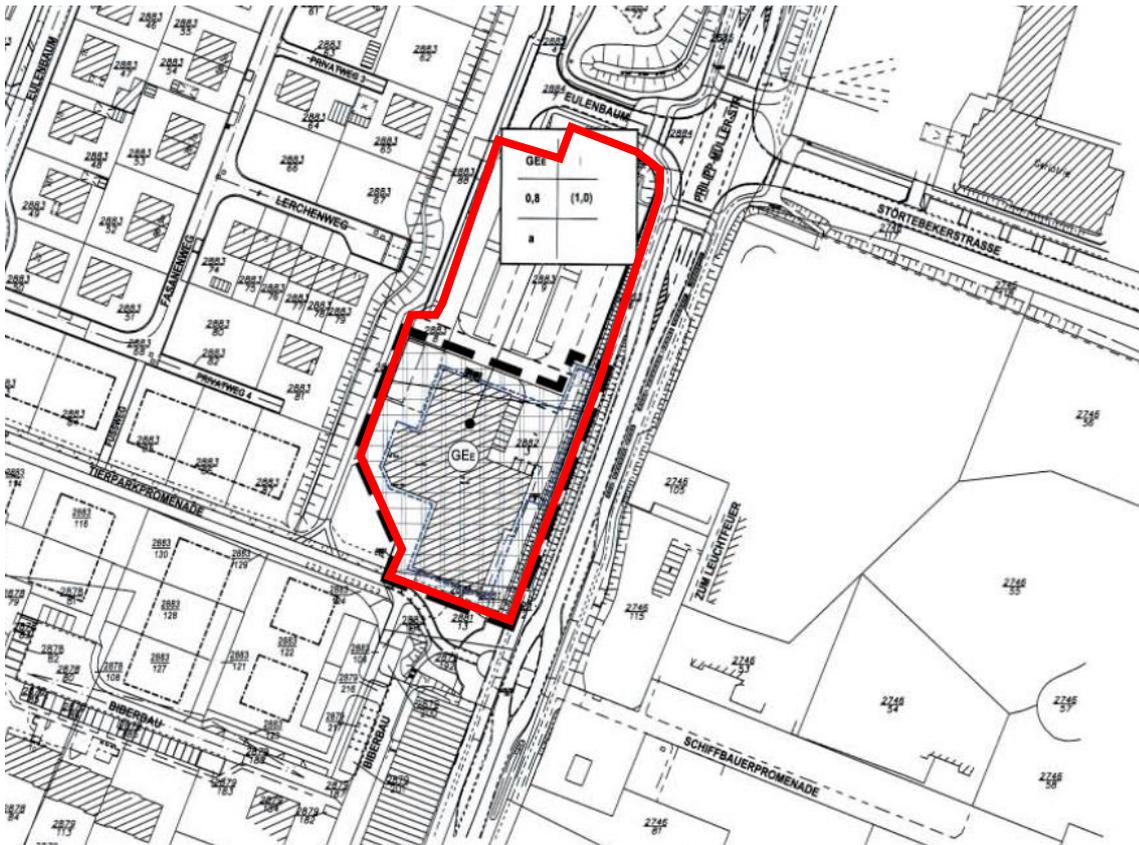


Abbildung 3: Kennzeichnung des Bereiches der 9. Änderung im Bebauungsplan Nr. 03/90 in der Fassung der 8. Änderung der Hansestadt Wismar

Das Plangebiet wurde nach dem Rückbau des durch einen Brand zerstörten Lebensmittelmarktes wieder neu mit einem Marktgebäude bebaut, dessen Verkaufsfläche sich zunächst auf die gemäß der 8. Änderung zulässigen 800 m² beschränkt. Zusätzlich wurde innerhalb des Gebäudes ein Trockenlager eingerichtet.

Die Stellplatzflächen wurden erneuert und Einzelbaumanpflanzungen erfolgten zur Begrünung und positiven Gestaltung des Gebietes.

Am „Mäusegang“, außerhalb des Plangebietes ist ein Recyclingcontainer-Sammelplatz vorhanden, der für Fahrzeuge über das Plangebiet erreichbar ist.

Das Plangebiet, an der „Dammhusener Chaussee“ als Ortsdurchfahrtstraße gelegen, zeichnet sich durch seine Lage in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung mit einer sehr guten Erreichbarkeit für Fußgänger und Radfahrer und einer gute Anbindung an des Netz des Öffentlichen Personennahverkehrs aus.

2.2 Städtebauliches Konzept, Art und Maß der baulichen Nutzung

Städtebauliches Konzept

Der ansässige Nahversorger beantragte, die Verkaufsraumfläche entsprechend den aktuellen Anforderungen zu erweitern.

Die Notwendigkeit der Vergrößerung der Verkaufsfläche begründet sich konzeptionell durch breite, freie Gänge, niedrigere Regalhöhen, ausreichend breite sowie sichtbare Regalplatzierungen und logistische Belange. Es ist erforderlich und zeitgemäß, eine

moderne, übersichtliche, helle und damit kundenfreundliche Einkaufsatmosphäre zu schaffen.

Eine größere Verkaufsfläche resultiert weiterhin aus betrieblichen Anforderungen. Mehr Platz vereinfacht zum einen die Bestückung des Verkaufsraumes mit Waren, zum anderen werden die Lagerflächen reduziert, indem die Waren in ausreichender Menge im Verkaufsraum beim Kunden verfügbar sind statt im Filiallager.

Mit der großzügigen Gestaltung der Filiale und der optimierten Warenpräsentation wird die Kundenfreundlichkeit und die von den Anwohnern gewünschte qualitative Verbesserung der verbrauchernahen Versorgung erhöht.

Mit der Erweiterung der Verkaufsfläche soll dieser Einzelhandelsstandort zeitgemäß und zukunftsfähig gestaltet werden, qualitative konzeptionelle Schwächen sollen durch die größere Flächenverfügbarkeit beseitigt werden. Bauliche Veränderungen des neu gebauten Gebäudekörpers sind mit Realisierung der Planung nicht verbunden, es werden lediglich bauliche Änderungen innerhalb des Gebäudes erfolgen.

Ziel der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/90 ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Lebensmittelmarktes mit einer Verkaufsraumfläche von maximal 1.300 m² einschließlich des angegliederten Bäckers mit Café.

Die Verkehrserschließung für den motorisierten und nicht motorisierten Verkehr wird über die bestehenden, angrenzenden und umgebenden Straßen gesichert (siehe Punkt 2.3 der Begründung).

Art und Maß der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird entsprechend der geplanten Nutzung für großflächigen Einzelhandel als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Nahversorgung“ festgesetzt. Es dient der grundzentralen Versorgung mit Waren und Dienstleistungen.

Zulässig ist ein Lebensmittelmarkt mit einer maximalen Verkaufsraumfläche von insgesamt 1.300 m², einschließlich eines an den Lebensmittelmarkt angegliederten Backshops inklusive Café.

Darüber hinaus sind im festgesetzten Sonstigen Sondergebiet „Nahversorgung“ alle Anlagen und Einrichtungen, die zum Betrieb des Lebensmittelmarktes erforderlich sind, zulässig. Dazu zählen Pkw-Stellplätze (auch überdacht) und Zufahrten, überdachte Stellplätze für Einkaufswagen und Fahrräder, Ladesäulen und sonstige Nebenanlagen. Die Errichtung von Garagen ist unzulässig. Die Errichtung der o.g. Anlagen und Einrichtungen ist auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

Eine Überdachung der Stellplätze mit PV-Anlagen zur Nutzung von Solarenergie ist somit z.B. möglich.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die festgesetzten Baugrenzen um das Bestandsgebäude bestimmt, die Spielraum für kleinteilige Erweiterungen ermöglichen. Die zugehörigen Kfz-Stellplätze liegen auch weiterhin nördlich des Lebensmittelmarktes.

Hinsichtlich des Maßes der Nutzung sowie der Bauweise behalten die bisherigen Festsetzungen ihre Gültigkeit. Die zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,8, die Geschossflächenzahl 1,0, bei einem Vollgeschoss sowie der zulässigen abweichenden Bauweise, in der Gebäudelängen über 50 m zulässig sind.

Grünordnung

Innerhalb des Plangebietes ist je sechs oberirdischer KfZ-Stellplätze ein standortgerechter Baum anzupflanzen. Für alle Baumpflanzungen gilt, dass eine offene Baumscheibe von mindestens 12 m² sowie eine Mindesttiefe des durchwurzelbaren Raumes von 1,50 m (18 m³) zu gewährleisten ist. Die Bäume sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten sowie bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Der Wurzelschutzbereich der Bäume (Kronentraufbereich zuzüglich einem Abstand von 1,50 m) ist dauerhaft vor Eingriffen zu schützen, Aufschüttungen und Abgrabungen in diesem Bereich sind unzulässig.

Unbebaute Freiflächen innerhalb des Plangebietes sind mit standortgerechten Strauchpflanzungen zu begrünen oder als Rasenflächen auszubilden, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten sowie bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Alle sonstigen Festsetzungen, Hinweise und örtlichen Bauvorschriften des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 03/90 i.d.F. der 8. Änderung gelten für die Satzung über die 9. Änderung unverändert weiter fort.

2.3 Verkehrserschließung und Stellplätze

Die verkehrliche Erschließung des Änderungsbereiches für den Kfz-Verkehr ist über die Straße „Eulenbaum“, die wiederum an die „Dammhusener Chaussee“ anbindet, gesichert. Für Fußgänger und Radfahrer bestehen darüber hinaus weitere Anbindungsmöglichkeiten über die „Tierparkpromenade“, den „Mäusegang“, die „Schiffbauerpromenade“ und die „Dammhusener Chaussee“.

Am Standort besteht bereits ein baugenehmigter Lebensmittelmarkt mit maximal 800 m² und dazugehörigen Kfz-Stellplätzen.

Mit der Vergrößerung der Verkaufsraumfläche sind nur bauliche Maßnahmen innerhalb des Gebäudes verbunden. Änderungen hinsichtlich des Anlieferungskonzeptes bzw. eine Erhöhung des Anlieferverkehrs ergeben sich dadurch nicht. Durch die erhöhte Vorhaltefläche für Waren erfolgt die Belieferung „großer“ Filialen in zeitlich größeren Abständen als für Filialen mit kleineren zur Verfügung stehenden Flächen.

Weiterhin ist eine erhöhte Anzahl an Kunden und dem damit verbundenen Verkehr nicht zu erwarten. Mit der Vergrößerung der Verkaufsraumflächen soll ein geändertes, aktuelles Ladeneinrichtungskonzept, insbesondere zur Präsentation der Frischebereiche, umgesetzt werden. Gegenwärtig sind die Sortimentsartikel deutlich enger sowie in geringerer Stückzahl platziert und damit weniger übersichtlich für den Kunden dargeboten.

Die verkehrliche Anbindung an die Straßen „Eulenbaum“ und „Dammhusener Chaussee“ wurde in der Vergangenheit leistungsfähig ausgebaut und war bereits für den vorherigen Standort mit Lebensmittel-, Getränkemarkt, Friseur, Bäcker etc., voll funktionstüchtig. Es ergeben sich, wie dargelegt, keine geänderten Anforderungen.

Für den Änderungsbereich gilt die Stellplatzsatzung der Hansestadt Wismar. Es ist je 20 m² Verkaufsnutzfläche ein Stellplatz herzustellen. Bei einer Verkaufsraumfläche von 1.300 m² ergibt sich ein Bedarf von 65 Stellplätzen. Innerhalb des Änderungsbereiches wurden bereits 74 Stellplätze hergestellt.

Über das nordwestlich gelegene Flurstück 2883/11 verläuft eine Fahrtrasse, die zum einen als Zufahrt zum angrenzenden Recycling-Sammelplatz für die Öffentlichkeit und zur Bewirtschaftung durch den Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Stadt Wismar (EVB) dient. Zum anderen ist über diese Fahrtrasse die Anfahrt von Stellplätzen und die Belieferung des ansässigen Lebensmittelmarktes gesichert. Diese Flächen werden mit Geh- und Fahrrechten zugunsten des EVB und der Allgemeinheit festgesetzt.

2.4 Flächenbilanz

Die Gesamtfläche innerhalb des Änderungsbereiches beträgt 0,64 ha. Die Fläche ist ausschließlich als Sonstiges Sondergebiet „Nahversorgung“ festgesetzt.

3. Ver- und Entsorgung

Die technische Erschließung des Änderungsbereiches ist bereits vorhanden. Geänderte Anforderungen aufgrund der Planungsziele ergeben sich nicht.

4. Immissionsschutz

Aufgabe von Bauleitplanungen im Hinblick auf den Immissionsschutz ist es, abschließend die Frage nach den auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen bzw. den aus dem Plangebiet zu erwartende Emissionen zu beantworten und dafür zu sorgen, dass die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse beachtet werden.

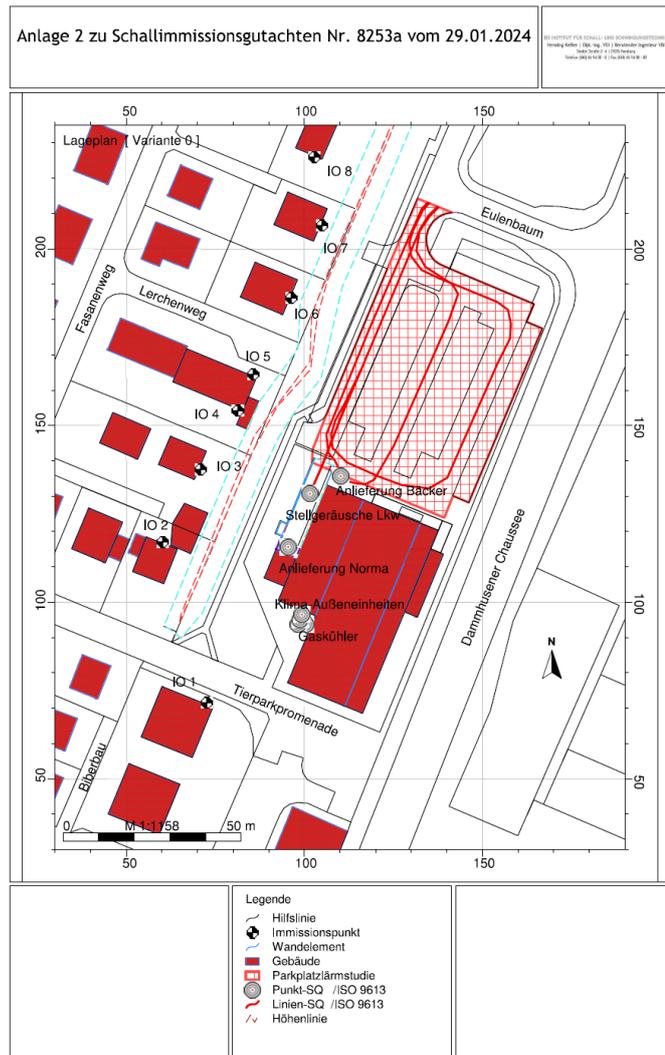
Zur Beantwortung dieser Frage wurde ein Schallimmissionsgutachten (Nr. 8253a) für die „Erweiterung der Verkaufsfläche des NORMA Marktes durch die Auflösung des Trockenlagers“, Tierparkpromenade 1, 23966 Wismar durch das Institut für Schall- und Schwingungstechnik (Hamburg, 29.01.2024) erarbeitet.

Als Schallquellen wurden der Anlieferverkehr mit Be- und Entladung, der Verkehr im Zusammenhang mit den Kfz-Stellplatzflächen sowie der technische Betrieb (Gaskühler, Klimaaußeneinheiten) beachtet.

In der gutachterlichen Zusammenfassung wird dargestellt: „Die Berechnungen haben sowohl für die Tageszeit (6.00 bis 22.00 Uhr) als auch für die Nachtzeit (lauteste Nachtstunde im Zeitraum von 22.00 bis 6.00 Uhr) an allen maßgeblichen Immissionssorten ausreichend niedrige Beurteilungs- und Spitzenschalldruckpegel ergeben, so dass die gemäß der TA Lärm zugrunde zu legenden Anforderungen erfüllt werden.“

Lärmschutzmaßnahmen werden dementsprechend nicht notwendig.

Abbildung 4: Auszug aus dem o.g. Gutachten mit Darstellung der Emissionsquellen und der betrachteten Immissionsorte.



N:\8200 - 8299\8253 NORMA-M ... \Norma Wismar Erweiterung VK-Fläche_Januar 2024.IPR

IMMI 2023

5. Umweltbelange

5.1 Eingriffsregelung gemäß § 1a BauGB

Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ist die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB einschließlich der Erstellung des Umweltberichtes nicht durchzuführen. Da bei der vorliegenden Planung die bebaubare Grundfläche weniger als 20.000 m² beträgt, entfällt auch die Anforderlichkeit eines Ausgleichs im Sinne der Eingriffsregelung, da die Eingriffe im Innenbereich als bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten. Jedoch sind Umweltbelange nach allgemeinen Grundsätzen zu ermitteln und zu bewerten. Bei Erfordernis sind entsprechende Maßnahmen festzulegen.

5.2 Charakterisierung des Plangebietes

Das Plangebiet ist mit einem Lebensmittelmarkt und den dazugehörigen Kfz-Stellplatzflächen bebaut. Zur Begrünung und Gliederung des Gebietes wurden Einzelbäume angepflanzt.

5.3 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg

Für das Plangebiet werden aufgrund der Siedlungslage keine übergeordneten Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan (GLRP) Westmecklenburg (September 2008) formuliert. Die Stadt Wismar befindet sich nach dem GLRP WM in der Landschaftszone 1 „Ostseeküstenland“ in der Großlandschaft 102 „Wismarer Land und Insel Poel“ (siehe GLRP WM, Textkarte 1- Naturräumliche Gliederung). Das Plangebiet befindet sich im Stadtgebiet von Wismar und liegt somit innerhalb der ausgewiesenen Siedlungsflächen. Demnach liegen keine weiteren Informationen bezüglich Schutzwürdigkeiten vor. Besondere Arten und Lebensräume sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

Ein Biotopverbund im engeren Sinne nach § 3 BNatSchG liegt im Stadtgebiet nicht vor.

Aus dem gutachtlichen Landschaftsrahmenplan ergeben sich keine naturschutzfachlichen Zielvorgaben, die für die Planung zu berücksichtigen wären.

Flächennutzungsplan

Die Hansestadt Wismar verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan, der das Plangebiet als Wohnbauflächen darstellt. Der Flächennutzungsplan ist für den Bereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB anzupassen.

Weiteres ist dem Punkt 1.3 der Begründung zu entnehmen.

Schutzgebiete internationaler und nationaler Bedeutung

Innerhalb sowie in nächster Nähe zum Plangebiet befinden sich keine Schutzgebiete internationaler und nationaler Bedeutung. Eine Beeinträchtigung auf Schutzgebiete kann durch das Vorhaben somit ausgeschlossen werden.

Schutzobjekte

Gesetzlich geschützte Biotope

Innerhalb des Plangeltungsbereiches und innerhalb des Wirkungsbereiches (200 m) des Plangebietes sind keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 20 NatSchAG M-V bekannt.

Eine Beeinträchtigung von geschützten Biotopen ist somit nicht zu erwarten.

Gesetzlich geschützte Bäume sowie Alleen und Baumreihen

Innerhalb des Plangeltungsbereiches wurden zur Gliederung, Begründung und Gestaltung der Kfz-Stellplatzflächen Einzelbäume angepflanzt.

Gesetzlich geschützte Einzelbäume, Alleen oder Baumreihen sind innerhalb des Änderungsbereiches nicht vorhanden.

5.4 Schutzgut Wasser

Grundwasser - Bestand

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers WP_KW_2_16 mit dem Wasserkörpernamen „Wallensteingraben“. Das gesamte Gebiet des Grundwasserkörpers liegt in der Flussgebietseinheit „Warnow/Peene“.

Der Grundwasserkörper „Wallensteingraben“ wird in einen schlechten chemischen Zustand eingeordnet, sowie in einen mengenmäßig schlechten Zustand kategorisiert. Der Hauptstoffeinträger ist die Landwirtschaft mit Stoffeinträgen von Nitrat, Phosphat, Metazachlorsulfonsäure, Sulfaten und Bentazon. Des Weiteren liegen Beeinträchtigungen durch eine zu hohe Wasserentnahme der Grundwasserressourcen durch Landwirtschaft oder der öffentlichen Wasserversorgung vor. Maßnahmen, die zur Verbesserung der chemischen Belastungen führen sollen, sind bis 2033 geplant und dem Maßnahmenkatalog zur Zielerreichung der WRRL, dem Bewirtschaftungsplan des 3. Bewirtschaftungszeitraumes der WRRL zu entnehmen. Hierbei handelt es sich vor allem um konzeptionelle Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserentnahme.

Oberflächenwasser - Bestand

In der näheren Umgebung in einer Entfernung von mindestens 250 m westlich zum Plangebiet befindet sich das Fließgewässer „Köppernitz“ (KGNW-1600), ein berichtspflichtiges Gewässer im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Das Fließgewässer liegt in der Flussgebietseinheit „Warnow/Peene“. Das ökologische Potential wird insgesamt mit mäßig und der chemische Zustand mit nicht gut bewertet. Signifikante Belastungen sind u.a. auf Einträge aus der Landwirtschaft sowie physische Veränderungen des Flussbettes zurückzuführen. Maßnahmen sind auch nach 2027 geplant und dem Maßnahmenkatalog zur Zielerreichung der WRRL, dem Bewirtschaftungsplan des 3. Bewirtschaftungszeitraumes der WRRL zu entnehmen. Hierbei handelt es sich vor allem um Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen, konzeptionelle Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit und zur Verbesserung von Habitaten im Gewässerkorridor.

Planung und Bewertung

Die EU-Wasserrahmenlinie (WRRL) fordert für alle europäischen Gewässer einen Zustand hoher Wasserqualität und Strukturvielfalt, der genug Lebensraum für die heimische Pflanzen- und Tierwelt bietet. Die Bewirtschaftung der Gewässer, das sind Flüsse, Seen, Grundwasser, Übergangsgewässer und Küstengewässer, ist auf dieses Ziel auszurichten.

Ziel der WRRL ist es, einen mindestens „guten Zustand“ der Oberflächengewässer und einen „guten quantitativen und chemischen Zustand“ des Grundwassers der Europäischen Union zu erreichen. Für künstliche und erheblich veränderte Gewässer ist das „gute ökologische Potential“ zu erreichen (WRRL- MV).

Auswirkungen auf die Gewässer:

Mit der Realisierung der vorliegenden Planung ergeben sich keine veränderten Wirkungen auf Gewässer.

Eingriff in Ufer- Gewässerkorridore:

Durch das Bauvorhaben werden keine direkten Eingriffe in Ufer- und Gewässerkorridore vorgenommen. Das Plangebiet liegt außerhalb der Gewässerentwicklungskorridore.

Abwasserentsorgung:

Die Schmutzwasserentsorgung in der Stadt Wismar wird durch den Zweckverband Wismar als Entsorgungsträger geregelt.

5.5 Artenschutz

Für zulässige Vorhaben gelten gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Zugriffsverbote für europäische Vogelarten und Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie („europarechtlich geschützte Arten“).

Mit der Planung soll für einen bestehenden Lebensmittelmarkt mit Kfz-Stellplatzanlage die Verkaufsraumfläche vom maximal 800 m² auf 1300 m² erhöht werden. Mit Realisierung der Planung sind keine Baumaßnahmen außerhalb des Gebäudekörpers verbunden, so dass unzulässige Beeinträchtigung von artenschutzrechtlichen Belangen ausgeschlossen werden können.

6. Eigentumsverhältnisse und Planungskosten

Die Flächen innerhalb des Plangebietes befinden sich überwiegend im Privateigentum. Die Planungskosten trägt der private Eigentümer, die Sicherung erfolgt im Städtebaulichen Vertrag mit der Hansestadt Wismar.

7. Sonstiges

Denkmalpflege

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenveränderungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Abs. 2 DSchG die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

Bodenschutz / Abfall

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich der Satzung keine Alt-
ablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten An-
zeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch,
anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerun-
gen) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer gemäß § 4 Abs. 3 Bundes-Bodenschutz-
gesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaus-
hubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht beim Landkreis Nordwestmecklenburg als zu-
ständige Bodenschutzbehörde sowie bei der Hansestadt Wismar wird hingewiesen.
Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Ein-
wirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und
die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutach-
ter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

Munitionsfunde

Das Plangebiet ist als nicht kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszu-
schließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus die-
sem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten
bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden
werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren
Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen.
Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Sonstiges

Der vorliegende Entwurf ist nicht rechtsverbindlich. Alle Rechtsgeschäfte, die auf
Grundlage dieses Entwurfs getätigt werden, geschehen auf eigene Verantwortung.

Ausfertigungsvermerk

Die Begründung zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03/90 „Friedenshof II /
6. BA“ der Hansestadt Wismar wurde auf der Sitzung der Bürgerschaft am
..... gebilligt.

Wismar, den

Thomas Beyer
Bürgermeister der
Hansestadt Wismar

SCHALLIMMISSIONSGUTACHTEN

NR. 8253a

Auftraggeber:	MGR II. Grundstücksgesellschaft Wismar GmbH & Co.KG c/o Logistikzentrum Ostsee GmbH & Co.KG Manfred-Roth-Str. 1 18196 Dummerstorf
Gegenstand der Begutachtung:	Erweiterung der Verkaufsfläche des NORMA Marktes durch die Auflösung des Trockenlagers Tierparkpromenade 1 23966 Wismar
Inhalt des Gutachtens:	Detaillierte Prognose nach TA Lärm der an den nächstgelegenen Immissionsorten durch den NORMA Markt und die angeschlossene Bäckerei-Filiale verursachten Beurteilungspegel
Bearbeitung:	Dipl.-Ing. (FH) Jens Balsliemke
Datum des Gutachtens:	29.01.2024

Dieses Gutachten besteht aus 38 Seiten (davon 14 Seiten Anlagen) und darf nur in ungekürzter Form Dritten zugänglich gemacht werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung	3
2. Situationsbeschreibung.....	5
3. Immissionsorte und Immissionsrichtwerte.....	8
3.1 Immissionsorte	8
3.2 Immissionsrichtwerte	9
4. Berechnungen	11
4.1 Allgemeines	11
4.2 Schallquellen.....	12
4.2.1 Anlieferung - Fahrzeugverkehr	12
4.2.2 Anlieferung - Ladegeräusche.....	14
4.2.3 Technische Anlagen	15
4.2.4 Pkw-Stellplätze	17
5. Berechnungsergebnisse.....	19
6. Beurteilung der Berechnungsergebnisse	21
7. Qualität der Prognose	22
8. Zusammenfassung.....	23

1. Vorbemerkung

Die MGR II. Grundstücksgesellschaft Wismar GmbH & Co.KG, c/o Logistikzentrum Ostsee GmbH & Co.KG, Manfred-Roth-Str. 1, 18196 Dummerstorf, plant die Erweiterung der Verkaufsfläche des im April 2023 in einem neuen Gebäude wiedereröffneten NORMA Marktes an der Tierparkpromenade 1 in 23966 Wismar von derzeit 800 m² auf zukünftig 1.200 m².

Um das Vorhaben bauplanungsrechtlich zu ermöglichen erfolgt derzeit ein Änderungsverfahren in Bezug auf den für den Bereich geltenden Bebauungsplan (Bebauungsplan Nr. 03/90 „Friedenshof, VI. BA“, 8. Änderung vom 19.12.2009) der Hansestadt Wismar, da gemäß dem aktuellen B-Plan nur eine Verkaufsfläche bis maximal 800 m² zulässig ist. Für dieses B-Plan Änderungsverfahren und auch für das erforderliche Baugenehmigungsverfahren ist die Vorlage eines Schallimmissionsgutachtens erforderlich, mit dem geprüft werden soll, ob die durch den Betrieb des erweiterten NORMA Marktes und den Betrieb der an den NORMA Markt angeschlossenen, extern betriebenen Bäckerei-Filiale zu erwartenden Schallimmissionen an den nächstgelegenen Immissionsorten in der Nachbarschaft ausreichend niedrig sind, um die Anforderungen der TA Lärm für die dort vorliegende Gebietsausweisung zu erfüllen.

Wir wurden von der MGR II. Grundstücksgesellschaft Wismar GmbH & Co.KG mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Schallimmissionsgutachtens beauftragt. Für den Fall, dass auch in Bereichen außerhalb der historischen Altstadt von Wismar regelmäßig eine Sonntagsöffnung möglich wird, z.B. aufgrund einer denkbaren Änderung der sogenannten Bäderregelung, soll im Rahmen des Schallimmissionsgutachtens auch eine gelegentliche Sonntagsöffnung des Marktes an solchen verkaufsoffenen Sonntagen berücksichtigt werden.

Die Erstellung des digitalen Berechnungsmodells erfolgte auf Basis von:

- Plänen vom Architekturbüro Sauerwein, Cubanzestraße 19b, 18225 Küh- lungsborn, für das bestehende Gebäude.
- Einem Übersichtsplan (Lageplan) mit Stand vom 16.06.2023 des Büros Die Baudenker - Krebs Ingenieurgesellschaft mbH Co. KG, Robert-Havemann- Straße 8, 15236 Frankfurt (Oder)
- Angaben zu den Anlieferungen des NORMA Marktes durch die Entwick- lungsleiterin der NORMA Lebensmittelfilialbetrieb Stiftung & Co. KG., Zweigbetrieb Dummerstorf, c/o Logistikzentrum Ostsee GmbH & Co.KG, Manfred-Roth-Str. 1, 18196 Dummerstorf.
- Fotos vom Grundstück und dessen Umfeld, die uns vom Architekturbüro Sauerwein sowie von der NORMA Lebensmittelfilialbetrieb Stiftung & Co. KG. zur Verfügung gestellt wurden.

Die Berechnung der Schalleistungspegel bezüglich des zu berücksichtigenden Lieferverkehrs und der Ladegeräusche erfolgt unter der Berücksichtigung der Angaben zu den Anlieferungen auf folgenden Grundlagen:

- a) „Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungsla- gern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Ge- räusche insbesondere von Verbrauchermärkten“, Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Schriftenreihe Lärmschutz in Hessen, Heft 3 aus dem Jahr 2005; Autoren/Bearbeiter: Knut Lenkewitz & Jürgen Müller
- b) Technisches Datenblatt, lfd. Nr. 9, Ent- und Beladung von Paletten an einer Außenrampe über die fahrzeugeigene Ladebordwand des Lkw mit Elektro-

Flurförderfahrzeug, Ergänzung zu a); TÜV NORD, Bearbeiter und Projektleiter Knut Lenkewitz, Mai 2019

- c) Technisches Datenblatt, lfd. Nr. 11, Ent- und Beladung von Rollwagen an einer Außenrampe über die fahrzeugeigene Ladebordwand des Lkw, Ergänzung zu a); TÜV NORD, Bearbeiter und Projektleiter Knut Lenkewitz, Mai 2019

Die Berechnungen bezüglich der Schallabstrahlung des Parkplatzes erfolgt nach der „Parkplatzlärmstudie“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, 6. überarbeitete Auflage aus dem Jahr 2007.

Als Beurteilungsgrundlage dient die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) in der geänderten Fassung vom 01.06.2017.

2. Situationsbeschreibung

Das Gebäude des NORMA Marktes (mit angeschlossener, extern betriebener Bäckerei-Filiale) auf dem Grundstück Tierparkpromenade 1, 23966 Wismar, wurde im Frühjahr 2023 fertiggestellt. Die Eröffnung des NORMA Marktes erfolgte im April 2023.

Nun soll die Verkaufsfläche des NORMA Marktes von derzeit 800 m² auf zukünftig 1.200 m² erweitert werden. Dies soll ohne eine Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes des Gebäudes dadurch erfolgen, dass der ca. 400 m² große Raum „Trockenlager“ im südlichen Teil des Gebäudes dem derzeitigen, ca. 800 m² großen Verkaufsraum zugeschlagen wird. Hierzu muss lediglich die

zwischen dem Raum „Trockenlager“ und dem Verkaufsraum vorhandene Wand entfernt werden.

Der NORMA Markt hat montags bis samstags von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr geöffnet. An verkaufsoffenen Sonntagen, sofern sich der NORMA Markt daran beteiligen kann, ist gemäß der Bäderordnung eine Öffnung zwischen 12.00 Uhr und 18.00 Uhr möglich, was von uns bei den Berechnungen im Sinne eines worst-case Ansatzes auch zugrunde gelegt wird.

Die angeschlossene, extern betriebene Bäckerei-Filiale ist nach Angaben von Seiten der Bäckerei Freytag GbR, Langer Steinschlag 5, 23936 Grevesmühlen, die die Bäckerei-Filiale betreibt, nur werktags von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Um für die Bäckerei-Filiale eine reguläre Sonntagsöffnung, die für Bäckereien unabhängig von der Bäderregelung möglich ist, dennoch nicht auszuschließen, wird bei den Berechnungen für die Bäckerei-Filiale eine Öffnungszeit an Sonntagen von frühestens 7.00 Uhr bis maximal 18.00 Uhr zugrunde gelegt, auch wenn dies von Seiten der Bäckerei Freytag GbR derzeit nicht vorgesehen ist.

Auf eine detaillierte Beschreibung des Gebäudes bzw. dessen Lage auf dem Grundstück wird hier verzichtet und stattdessen auf den uns zur Verfügung gestellten Übersichtsplan verwiesen, der diesem Gutachten als Anlage 1 beigefügt ist. Auf dem Parkplatz stehen 74 Stellplätze zur Verfügung. Die Fahrflächen des Parkplatzes sind asphaltiert und die eigentlichen Stellplätze haben einen Belag aus Betonsteinpflaster. Die Zu-/Abfahrt erfolgt von der Straße Eulenbaum.

Die Anlieferzone des NORMA Marktes befindet sich an der Nordwestseite des Gebäudes und ist mit einer offenen Laderampe ausgestattet, die über ein

Sektionaltor direkt mit der eigentlichen, geschlossenen Warenannahme verbunden ist. Für die Anlieferung fahren die anliefernden Lkw über die Zu-/Abfahrt auf den Parkplatz, folgen der Fahrgasse im Uhrzeigersinn bis vor den Bereich der Warenannahme und fahren von dort aus rückwärts an die Laderampe heran. Nach der Anlieferung verlassen die Lkw das Gelände auf direktem Weg über die Zu-/Abfahrt wieder.

Nach Angaben der zuständigen Entwicklungsleiterin der NORMA Lebensmittelhandels Stiftung & Co. KG erfolgen folgende Lieferaktivitäten:

- Frischware (Milchprodukte, etc.) wird einmal täglich (werktags) per Lkw angeliefert; 2 bis 3 Paletten
- Brot wird einmal täglich (werktags) per Lkw angeliefert; 1 Palette
- Alle sonstigen Waren (inklusive Tiefkühlware) werden zweimal pro Woche per Lkw angeliefert; ca. 28 Paletten je Lieferung

Der NORMA Markt wird ausschließlich an Werktagen zur Tageszeit beliefert. Die tägliche Anlieferung der Frischware erfolgt in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 7.00 Uhr und die übrigen Anlieferungen i.d.R. tags außerhalb der Ruhezeiten, also in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr.

Für die Bäckerei-Filiale wird sowohl werktags als auch bei einer Öffnung an Sonn-/Feiertagen eine Anlieferung zwischen 6.00 Uhr und 7.00 Uhr berücksichtigt und eine zweite Anlieferung im Laufe des späteren Vormittags. Die Anlieferungen erfolgen jeweils mit einem Kleintransporter (Typ VW T5, Mercedes Vito o.ä.) und händischer Entladung.

Über die Zu-/Abfahrt kommend fahren die anliefernden Fahrzeuge auf direktem Weg bis vor den Eingang zur Bäckerei bzw. vor die daneben liegende Tür

zum Lagerraum der Bäckerei-Filiale. Das Entladen der Ware erfolgt händisch. Nach der Anlieferung verlassen die Fahrzeuge das Gelände wieder über die Zu-/Abfahrt.

Als außenliegende technische Anlagen sind der Gaskühler für die Verbundkälteanlage des NORMA Marktes zu berücksichtigen sowie drei klimatechnische Außeneinheiten (2 für den NORMA Markt, eine für die Bäckerei-Filiale) zum Heizen bzw. Kühlen. Die Anlagen befinden sich alle an der Südwestfassade des Lagers.

3. Immissionsorte und Immissionsrichtwerte

3.1 Immissionsorte

Folgende Immissionsorte wurden aufgrund der uns vorliegenden Unterlagen bei den Berechnungen berücksichtigt:

- IO 1: Bieberbau 1, Nordostfassade, 2. Obergeschoss, $h = 7,4$ m
- IO 2: Fasanenweg 16, Nordostfassade, Spitzboden, $h = 7,4$ m
- IO 3: Fasanenweg 14, Südostfassade, Obergeschoss, $h = 4,6$ m
- IO 4: Lerchenweg 11, Südwestfassade, Obergeschoss, $h = 4,6$ m
- IO 5: Lerchenweg 11, Nordostfassade, Obergeschoss, $h = 4,6$ m
- IO 6: Lerchenweg 4, Südostfassade, Erdgeschoss, $h = 1,8$ m
- IO 7: Fasanenweg 8, Südostfassade, Erdgeschoss, $h = 1,8$ m
- IO 8: Fasanenweg 6, Südwestfassade, Obergeschoss, $h = 4,6$ m

Alle aufgeführten Immissionsorte befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans 03/90 „Friedenshof, IV. BA“, der alle betroffenen Bereiche al

allgemeines Wohngebiet (WA-Gebiet) ausweist. Für den Bereich, in dem sich die Immissionsorte IO 2 bis IO 8 befinden, ist die seit dem 17.05.2003 gültige 5. Änderung zu dem genannten B-Plan relevant, und für den Bereich, in dem sich der Immissionsort IO 1 befindet, die seit dem 18.02.2007 gültige 6. Änderung.

Die für die Immissionsorte jeweils gewählte Höhe entspricht in etwa der Mitte eines Fensters in dem angegebenen Geschoss der Gebäude. Gemäß der TA Lärm wurden die Immissionsorte in einem Abstand 0,5 m außen vor dem Fenster berücksichtigt.

3.2 Immissionsrichtwerte

Gemäß der Ziffer 6.1 e der TA Lärm beträgt der Immissionsrichtwert für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in allgemeinen Wohngebieten

tagsüber 55 dB(A) und
nachts 40 dB(A).

Der Beurteilungszeitraum „Tag“ erstreckt sich von 6.00 bis 22.00 Uhr. Der Beurteilungspegel für die Nachtzeit wird für die lauteste Nachtstunde im Zeitraum zwischen 22.00 und 6.00 Uhr berechnet.

Bei Schallimmissionen innerhalb der Ruhezeiten werktags von 6.00 bis 7.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr sowie sonn-/feiertags von 6.00 bis 9.00 Uhr, von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr werden diese

Schallimmissionen in allgemeinen Wohngebieten mit einem Ruhezeitenzuschlag in Höhe von 6 dB(A) versehen.

Einzelne kurzzeitige Pegelspitzen dürfen die genannten Immissionsrichtwerte während der Tageszeit um nicht mehr als 30 dB(A) und während der Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die zulässigen Spitzenschalldruckpegel betragen somit $L_{AFmax,Tag} = 85$ dB(A) und $L_{AFmax,Nacht} = 60$ dB(A).

Gemäß den Ziffern A.3.3.5 und A.3.3.6 der TA Lärm ist ggf. ein Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit bzw. für Impulshaltigkeit zu vergeben.

Es erfolgte keine Ermittlung der Vorbelastung, da in der Umgebung des NORMA Marktes (inkl. der Bäckerei-Filiale) und der berücksichtigten Immissionsorte keine anderen immissionsrelevanten Gewerbebetriebe vorhanden sind. Daher können hier aus fachlicher Sicht die zulässigen Immissionsrichtwerte durch den NORMA Markt und die angeschlossene Bäckerei-Filiale ausgeschöpft werden.

Nach Ziffer 7.4 der TA Lärm sollen Fahrzeuggeräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 m durch Maßnahmen organisatorischer Art so weit wie möglich vermindert werden, soweit die Beurteilungspegel tags und/oder nachts rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöht werden, keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt und die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitgehend überschritten werden.

Da alle hiervon ggf. betroffenen Straßen im unmittelbaren Umfeld des NORMA Marktes öffentliche Straßen mit einem teilweise hohen Verkehrsaufkommen sind, findet hier eine Vermischung mit dem übrigen Straßenverkehr statt, so

dass organisatorische Maßnahmen zur Verminderung von Verkehrsräuschen nicht erforderlich sind.

4. Berechnungen

4.1 Allgemeines

Die Schallausbreitungsberechnungen erfolgten mit Hilfe der Software IMMI 2023 in der Version vom 27.06.2023 des Herstellers Wölfel Engineering GmbH + Co. KG, 97204 Höchberg. Das Programm rechnet, wie in der TA Lärm gefordert, nach den Algorithmen des Entwurfes der DIN ISO 9613-2, Ausgabe September 1997.

Für die Schallausbreitungsberechnungen wurden das Gebäude des NORMA Marktes sowie relevante in der Umgebung befindliche Gebäude in ihren tatsächlichen Höhen und als reflektierend digitalisiert. Der nordwestlich an das Grundstück mit dem NORMA Markt und dem zugehörigen Parkplatz angrenzende Lärmschutzwand, der eine Höhe von mindestens $h = 3,0$ m aufweist, wurde als schalldruckpegelminderndes Hindernis für die dahinter gelegene Wohnbebauung am Fasanen- und Lerchenweg ebenfalls berücksichtigt.

Die bei den Berechnungen des Gewerbelärms berücksichtigten Elemente und die im Folgenden aufgeführten Emittenten sind auf dem Lageplan des Berechnungsmodells im Anhang dieses Gutachtens (Anlage 2) dargestellt und in den Anlagen 3.1 bis 3.9 aufgeführt.

4.2 Schallquellen

4.2.1 Anlieferung - Fahrzeugverkehr

Für die Lkw-Fahrbewegungen (Anlieferung NORMA Markt) und die Kleintransporter-Fahrbewegungen (Anlieferung Bäckerei-Filiale) wurden jeweils Linienschallquellen nach DIN ISO 9613 mit einer Höhe von $h = 1,0$ m digitalisiert. Bei den Lkw-Fahrbewegungen getrennt für die Anfahrt, das Rangieren und die Abfahrt. Für die Fahrbewegungen der Lkw wurde hierbei gemäß Grundlage a) von einem längenbezogenen Schallleistungspegel je Lkw pro Stunde von $L_{WA,1h}' = 63$ dB(A)/m ausgegangen. Bei der Linienschallquelle für das Rangieren der Lkw wurde für die Rangiertätigkeiten, die erforderlich sind, um rückwärts an die Laderampe heranzufahren, zusätzlich ein Zuschlag in Höhe von 3 dB(A) berücksichtigt.

Für die Kleintransporter (Typ VW T5, Mercedes Vito o.ä.), die hinsichtlich der Schallemissionen bei Fahrbewegungen u.E. wie Pkw betrachtet werden können, wurde ein längenbezogener Schallleistungspegel von $L_{WA,1h}' = 47,7$ dB(A)/m für ein Fahrzeug pro Stunde zugrunde gelegt. Grundlage für diesen Ansatz ist die Veröffentlichung mit dem Titel „Geräuschprognose von langsam fahrenden PKW“ von M. Schlich (Zeitschrift für Lärmbekämpfung, Bd. 2 (2007) Nr. 2).

Im Sinne einer worst-case Betrachtung wird in Bezug auf die Anlieferungen des NORMA Marktes (Frischware, Brot und sonstige Ware inkl. Tiefkühlware) und die Anlieferungen der weiteren Nutzungseinheiten angenommen, dass alle Anlieferungen am selben Tag erfolgen.

Mit diesen Berechnungsansätzen ergeben sich folgende längenbezogene Schallleistungspegel für die Linienschallquellen:

Anlieferung NORMA Markt (nur werktags):

- tags innerhalb der Ruhezeiten (1 Lkw; bezogen auf 3 Stunden)
 - Anfahrt bzw. Abfahrt: $L_{WA}' = 58,2 \text{ dB(A)/m}$
 - Rangieren: $L_{WA}' = 61,2 \text{ dB(A)/m}$

- tags außerhalb der Ruhezeiten (2 Lkw; bezogen auf 13 Stunden):
 - Anfahrt bzw. Abfahrt: $L_{WA}' = 54,9 \text{ dB(A)/m}$
 - Rangieren: $L_{WA}' = 57,9 \text{ dB(A)/m}$

Anlieferung Bäckerei-Filiale:

- tags innerhalb der Ruhezeiten (1 Kleintransporter; bezogen auf 3 Stunden):
 - An- und Abfahrt: $L_{WA}' = 42,3 \text{ dB(A)/m}$

- tags außerhalb der Ruhezeiten (1 Kleintransporter; bezogen auf 13 Stunden):
 - An- und Abfahrt: $L_{WA}' = 36,6 \text{ dB(A)/m}$

Zusätzlich zu den Fahrbewegungen der Lkw wurden beim Anlieferbereich für den NORMA Markt auch Stellgeräusche der Lkw durch eine Punktschallquelle ($h = 1,0 \text{ m}$) nach DIN ISO 9613 berücksichtigt. Hierfür wurden nach Grundlage a) folgende Ansätze, teilweise im Sinne eines 5-Sekunden-Taktmaximalpegels, zugrunde gelegt:

- 1 x Betriebsbremse (à 5 s): $L_{WA} = 108 \text{ dB(A)}$
- 2 x Türeenschlagen (à 5 s): $L_{WA} = 100 \text{ dB(A)}$
- 1 x Anlassen (à 5 s): $L_{WA} = 100 \text{ dB(A)}$
- 60 Sekunden Leerlaufbetrieb: $L_{WA} = 94 \text{ dB(A)}$

Daraus ergibt sich je Stellvorgang eines Lkw pro Stunde ein Schalleistungspegel von $L_{WA,1h} = 82,3 \text{ dB(A)}$.

Der bei den Stellgeräuschen für das Betätigen der Betriebsbremse zugrunde gelegte Schalleistungspegel von $L_{WA} = 108 \text{ dB(A)}$ wurde hierbei zugleich als Spitzenschalleistungspegel für die Lkw im Rahmen der Anlieferungen für den NORMA Markt berücksichtigt.

Als Spitzenschalleistungspegel für die Kleintransporter im Rahmen der Anlieferungen für die Bäckerei-Filiale wurde auf Grundlage der Parkplatzlärmstudie $L_{WAm\text{ax}} = 99,5 \text{ dB(A)}$ für das Schließen der Heck- bzw. Schiebetüren angesetzt.

Hinweis: Zusätzliche Schallemissionen durch Kühlaggregate bei den Lkw zur Anlieferung von Frisch- oder Tiefkühlware (betrifft hier nur den NORMA Markt) sind hier nicht zu berücksichtigen, da nach Angaben der Entwicklungsleiterin der NORMA Lebensmittelhandels Stiftung & Co. KG keine Kühl-Lkw eingesetzt werden. Stattdessen werden zur Einhaltung der Kühlkette (z.B. bei Molkerei- oder TK-Produkten) spezielle Thermobehälter genutzt, deren Entladung wie bei Paletten mit einem Paletten-Hubwagen erfolgt.

4.2.2 Anlieferung - Ladegeräusche

Die Anlieferung der Waren, dies betrifft nur die Anlieferungen für den NORMA Markt, erfolgt grundsätzlich über die fahrzeugeigene Ladebordwand der anliefernden Lkw. Um die Ladebordwand der anliefernden Lkw bzw. die beim Befahren der Ladebordwand mit Palettenhubwagen während des

Anliefervorganges entstehenden Geräusche nachzubilden, wurde im Bereich der Anlieferzone eine Punktschallquelle DIN ISO 9613 mit einer Höhe von $h = 0,1$ m oberhalb der Laderampe (Rampentisch) digitalisiert.

Für das Be- oder Entladen einer Palette mit einem Paletten-Hubwagen über die Ladebordwand wurde gemäß Grundlage b) ein abgestrahlter Schallleistungspegel einschließlich Impulszuschlag von $L_{WAT,1h} = 82$ dB(A) je Ereignis/Stunde berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der unter 2. Situationsbeschreibung aufgeführten Angaben zu den werktags angelieferten Einheiten ergeben sich folgende Schallleistungspegel für die Punktschallquelle:

- tags innerhalb der Ruhezeiten (3 Paletten/
Thermobehälter; bezogen auf 3 Stunden): $L_{WA}' = 86,8$ dB(A)
- tags außerhalb der Ruhezeiten (29 Paletten/
Thermobehälter; bezogen auf 13 Stunden): $L_{WA}' = 85,5$ dB(A)

Für die Punktschallquelle wurde $L_{WAmax} = 114$ dB(A) beim Be- oder Entladen von Paletten auf Basis von Grundlage b) als Spitzenschallleistungspegel angesetzt.

4.2.3 Technische Anlagen

Wie bereits in 2. Situationsbeschreibung aufgeführt sind als außenliegende technische Anlagen der Gaskühler für die Verbundkälteanlage des NORMA Marktes zu berücksichtigen sowie drei klimatechnische Außeneinheiten (2 für

den NORMA Markt, eine für die Bäckerei-Filiale) zum Heizen bzw. Kühlen, die sich alle an der Südwestfassade des Lagers befinden.

Für die Anlagen wurde jeweils eine Punktschallquelle nach DIN ISO 9613 mit einer Höhe von $h = 1,2$ m für den Gaskühler und von $h = 0,8$ m für die klimatechnischen Außeneinheiten.

Auf Grundlage der Daten aus der uns zur Verfügung gestellten Ausführungsplanung wurden für die Punktschallquellen folgende Schallleistungspegel angesetzt:

- Gaskühler: $L_{WA} = 59$ dB(A)
- Klima-Außeneinheit Norma 1: $L_{WA} = 76$ dB(A)
- Klima-Außeneinheit Norma 2: $L_{WA} = 73$ dB(A)
- Klima-Außeneinheit Bäckerei-Filiale: $L_{WA} = 73$ dB(A)

Für die Tageszeit wurde als worst-Case Ansatz bei allen Anlagen ein ununterbrochener Dauerbetrieb zugrunde gelegt. Zur Nachtzeit sind die klimatechnischen Außeneinheiten dagegen nach den Angaben von Seiten des Auftraggebers aufgrund einer entsprechenden Programmierung der Anlagesteuerung nicht in Betrieb. Für den Gaskühler wird dagegen eine Betriebszeit von 30 Minuten pro Stunde berücksichtigt. Dieser reduzierte Ansatz für die Nachtzeit resultiert aus einem geringeren Kältebedarf zur Nachtzeit, da z.B. nachts die Gefrierschränke für die Tiefkühlware und der Kühlraum im Lager nicht ständig geöffnet werden.

4.2.4 Pkw-Stellplätze

Der Kundenparkplatz wurde gemäß der Parkplatz-Lärmstudie vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, Ausgabe 2007, als Parkplatzelement nach dem sogenannten zusammengefassten Verfahren digitalisiert.

Für die Bewegungshäufigkeit an Werktagen wurde hier die Vorgabe der Parkplatz-Lärmstudie herangezogen, die für Discounter $N = 0,17$ Bewegungen je m^2 Netto-Verkaufsfläche (hier max. $1.200 m^2$) und Stunde des gesamten Beurteilungszeitraumes (Tageszeit: 16 Stunden) zugrunde legt. Daraus ergeben sich je Stunde der Öffnungszeiten (montags bis samstags von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr; 14 Stunden) 233 Bewegungen.

Für die Bewegungshäufigkeit an verkaufsoffenen Sonntagen ist nach Angaben der zuständigen Entwicklungsleiterin der NORMA Lebensmittelhandels Stiftung & Co. KG während der 6-stündigen Öffnungszeiten von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr insgesamt mit 200 bis 300 Kunden zu rechnen. Für die Berechnungen wurden als worst-case Ansatz 300 Kunden angenommen, die den Markt alle mit dem Pkw anfahren, woraus 600 Bewegungen resultieren. Hieraus ergeben sich an verkaufsoffenen Sonntagen für den NORMA Markt bei einer angenommenen gleichmäßigen Verteilung somit je Stunde der Öffnungszeiten 100 Bewegungen.

Zusätzlich werden von uns für die extern betriebene Bäckerei-Filiale pauschal 50 Bewegungen pro Stunde während der zugrunde gelegten Öffnungszeiten (montags-samstags 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr und sonntags ebenfalls 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr) berücksichtigt, die durch Kunden verursacht werden, die ausschließlich die Bäckerei anfahren.

Für den NORMA Markt und die Bäckerei-Filiale ergeben sich insgesamt somit werktags 3.812 Bewegungen und sonntags (Anmerkung: an verkaufsoffenen

Sonntagen an denen auch der NORMA Markt geöffnet hat) 1.150 Bewegungen. Bezogen auf die 74 insgesamt zur Verfügung stehenden Stellplätze ergeben sich somit folgende Bewegungshäufigkeiten (N) je Stellplatz und Stunde des Beurteilungszeitraumes:

werktags:

- innerhalb der Ruhezeiten (6 - 7 Uhr und 20 - 22 Uhr): N = 1,049
- außerhalb der Ruhezeiten (7 - 20 Uhr): N = 3,720

sonn-/feiertags: (Anmerkung: Worst-case verkaufsoffener Sonntag)

- innerhalb der Ruhezeiten (6 - 9, 13 - 15 und 20 - 22 Uhr): N = 0,772
- außerhalb der Ruhezeiten (7 - 20 Uhr): N = 1,126

Gemäß der Parkplatz-Lärmstudie sind zudem für (lärmarme) Einkaufswagen auf asphaltierten Parkplätzen Zuschläge von $K_{PA} = 3 \text{ dB(A)}$ für die Parkplatzart und von $K_I = 4 \text{ dB(A)}$ für die Impulshaltigkeit angesetzt worden.

Der Spitzenschallleistungspegel für die Stellplatzfläche wurde nach der Parkplatz-Lärmstudie mit $L_{WAmax} = 99,5 \text{ dB(A)}$ für das Schließen der Kofferraumklappe bei Pkw angesetzt.

Anzumerken ist, dass von uns bei der Bestimmung des von der Stellplatzfläche abgestrahlten, flächenbezogenen Schallleistungspegels gemäß „Formel 11a“ der Parkplatzlärmstudie ein um 2 dB(A) geringerer Ausgangsschallleistungspegel (für eine Bewegung/Stunde auf einem P+R Parkplatz) in Höhe von $L_{w0} = 61 \text{ dB(A)}$ anstelle des in der Parkplatzlärmstudie aufgeführten Wertes in Höhe von $L_{w0} = 63 \text{ dB(A)}$ berücksichtigt wurde. Grund hierfür sind Untersuchungsergebnisse einer im Jahr 2021 erstellten Bachelorarbeit, die gegenüber

dem Ansatz der Parkplatzlärmstudie, der auf einer inzwischen als veraltet zu betrachtenden Datengrundlage (Messungen aus dem Jahr 1999 an Fahrzeugen der Baujahre 1990 bis 1998) basiert, eine entsprechende Verbesserung zeigt.

5. Berechnungsergebnisse

Unter Zugrundelegung der unter Ziffer 4 dieses Gutachtens genannten Berechnungsgrundlagen für den Gewerbelärm ergeben sich an den einzelnen Immissionsorten die in der folgenden Tabelle 1 aufgeführten Beurteilungspegel für die Tages- bzw. Nachtzeit.

Tabelle 1

Immissionsort	werktags (6-22 Uhr)		sonn-/feiertags (6-22 Uhr)		nachts (22 - 6 Uhr)	
	Immissionsrichtwert [dB(A)]	$L_{r,Tag}$ [dB(A)]	Immissionsrichtwert [dB(A)]	$L_{r,Tag}$ [dB(A)]	Immissionsrichtwert [dB(A)]	$L_{r,Nacht}$ [dB(A)]
IO 1	55	47	55	48	40	20
IO 2		49		46		16
IO 3		50		46		1
IO 4		51		46		0
IO 5		52		49		0
IO 6		48		44		0
IO 7		47		44		0
IO 8		49		46		0

Die von den verschiedenen Emittenten hervorgerufenen Teilbeurteilungspegel sind auf den Anlagen 4.1 bis 4.3 aufgeführt.

Die an den Immissionsorten maximal auftretenden Spitzenschalldruckpegel L_{AFmax} sind in der folgenden Tabelle 2 aufgeführt:

Tabelle 2

Immissionsort	werktags (6-22 Uhr)		sonn-/feiertags (6-22 Uhr)		nachts (22 - 6 Uhr)	
	zulässiger Spitzenschalldruckpegel [dB(A)]	L _{AFmax,Tag} [dB(A)]	zulässiger Spitzenschalldruckpegel [dB(A)]	L _{AFmax,Tag} [dB(A)]	zulässiger Spitzenschalldruckpegel [dB(A)]	L _{AFmax,Nacht} [dB(A)]
IO 1	85	58	85	51	60	0
IO 2		68		56		0
IO 3		69		60		0
IO 4		71		59		0
IO 5		62		62		0
IO 6		64		53		0
IO 7.1		60		54		0
IO 7.2		60		57		0

An Werktagen wird der maximal auftretende Spitzenschalldruckpegel an den Immissionsorten IO 1 und IO 2 durch das Entlüften der Betriebsbremsen der anliefernden Lkw (Anlieferung Norma) hervorgerufen, an den Immissionsorten IO 3, IO 4 und IO 6 bis IO 8 durch das Überfahren der Ladebordwand im Rahmen der Anlieferung (Anlieferung Norma) und am Immissionsort IO 5 durch das Schließen der Kofferraumklappe bei Fahrzeugen auf dem Kundenparkplatz.

An Sonn-/Feiertagen wird der maximal auftretende Spitzenschalldruckpegel bei allen Immissionsorten durch das Schließen der Kofferraumklappe bei Fahrzeugen auf dem Kundenparkplatz hervorgerufen.

Zur Nachtzeit sind keine relevanten Spitzenschalldruckpegel zu erwarten, da der Gaskühler als die einzige zur Nachtzeit zu berücksichtigende Schallquelle ein gleichmäßiges Betriebsgeräusch ohne relevante Schalldruckpegelspitzen aufweist.

6. Beurteilung der Berechnungsergebnisse

Tageszeit:

Der Tabelle 1 unter Ziffer 5 kann entnommen werden, dass die von uns für die Tageszeit berechneten Beurteilungspegel an allen immissionsorten den dort tags jeweils zulässigen Immissionsrichtwert von 55 dB(A) an Werktagen um mindestens 3 dB(A) unterschreiten und an Sonn-/Feiertagen, selbst bei der hier für die Berechnung zugrunde gelegten Sonntagsöffnung, um mindestens 6 dB(A). Die Beurteilungspegel sind zur Tageszeit somit an allen maßgeblichen Immissionsorten ausreichend niedrig. Dies gilt sowohl an Werktagen als auch an Sonn/Feiertagen.

Der Tabelle 2 unter Ziffer 5 kann entnommen werden, dass die von uns für die Tageszeit berechneten Spitzenschalldruckpegel an allen Immissionsorten den dort tags jeweils zulässigen Spitzenschalldruckpegel von $L_{AFmax,Tag} = 85$ dB(A) an Werktagen um mindestens 14 dB(A) unterschreiten und an Sonn-/Feiertagen um mindestens 23 dB(A). Die Spitzenschalldruckpegel sind zur Tageszeit somit an allen maßgeblichen Immissionsorten ebenfalls ausreichend niedrig. Dies gilt sowohl an Werktagen als auch an Sonn-/Feiertagen.

Nachtzeit:

Der Tabelle 1 unter Ziffer 5 kann entnommen werden, dass die von uns für die Nachtzeit (lauteste Nachtstunde) berechneten Beurteilungspegel an allen immissionsorten den dort nachts jeweils zulässigen Immissionsrichtwert von 40 dB(A) deutlich um mindestens 20 dB(A) unterschreiten. Die

Beurteilungspegel sind zur Nachtzeit somit an allen maßgeblichen Immissionsorten ausreichend niedrig.

Der Tabelle 2 unter Ziffer 5 kann entnommen werden, dass nach unseren Berechnungen zur Nachtzeit keine Beurteilungsrelevanten Spitzenschalldruckpegel durch den Betrieb des NORMA Marktes bzw. durch die extern betriebene Bäckerei-Filiale zu erwarten sind, so dass die Spitzenschalldruckpegel nachts an allen maßgeblichen Immissionsorten somit ausreichend niedrig sind.

7. Qualität der Prognose

Die Ausbreitung von Schall hängt von einer Vielzahl von Einflussgrößen ab. Gemäß der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2 beträgt die geschätzte Genauigkeit bei Breitbandquellen bei einer mittleren Höhe von Schallquelle und Immissionsort von $0 \text{ m} < h < 30 \text{ m}$ und einem Abstand zwischen Schallquelle und Immissionsort von $0 \text{ m} < d < 1.000 \text{ m}$ höchstens $\pm 3 \text{ dB}$.

Die Berechnung der Schallimmissionen basiert auf

- Angaben des Auftraggebers
- Herstellerangaben
- publizierten wissenschaftlichen Erkenntnissen
- Erfahrungswerten an vergleichbaren Anlagen

Grundsätzlich werden für die Ansätze der Schalleistungen konservative Ansätze gewählt, d.h. es wird von im Hinblick auf die Geräuschimmissionen ungünstigsten Betriebszuständen ausgegangen. Die Berechnungen gehen z.B. für

die technischen Schallquellen davon aus, dass die angesetzten Schalleistungen während der Betriebszeit ununterbrochen abgestrahlt werden.

Unter diesen Voraussetzungen ist nicht damit zu rechnen, dass die tatsächlich auftretenden Beurteilungspegel unter Berücksichtigung der Prognoseunsicherheit von den unter Ziffer 5. dieses Gutachtens genannten Werten nach oben abweichen.

8. Zusammenfassung

Die MGR II. Grundstücksgesellschaft Wismar GmbH & Co.KG, c/o Logistikzentrum Ostsee GmbH & Co.KG, Manfred-Roth-Str. 1, 18196 Dummerstorf, plant die Erweiterung der Verkaufsfläche des im April 2023 in einem neuen Gebäude wiedereröffneten NORMA Marktes an der Tierparkpromenade 1 in 23966 Wismar von derzeit 800 m² auf zukünftig 1.200 m².

Im vorliegenden Gutachten wurde für das in diesem Zusammenhang derzeit laufende Änderungsverfahren in Bezug auf den für den Bereich geltenden Bebauungsplan der Hansestadt Wismar (Bebauungsplan Nr. 03/90 „Friedenshof, VI. BA“, 8. Änderung vom 19.12.2009; der B-Plan lässt aktuell max. 800 m² Verkaufsfläche zu) und auch für das erforderliche Baugenehmigungserfahren geprüft, ob die an den nächstgelegenen Immissionsorten in der Nachbarschaft zu erwartenden Schallimmissionen durch den Betrieb des erweiterten NORMA Marktes und den Betrieb der an den NORMA Markt angeschlossenen, extern betriebenen Bäckerei-Filiale ausreichend niedrig sind, um die Anforderungen der TA Lärm für die dort vorliegende Gebietsausweisung zu erfüllen. Berücksichtigt wurde hierbei, dass die Anlieferungen bei diesem NORMA Markt

entsprechend der aktuellen Situation auch weiterhin ausschließlich zur Tageszeit erfolgen.

Die Berechnungen haben sowohl für die Tageszeit (6.00 bis 22.00 Uhr) als auch für die Nachtzeit (lauteste Nachstunde im Zeitraum von 22.00 bis 6.00 Uhr) an allen maßgeblichen Immissionsorten ausreichend niedrige Beurteilungs- und Spitzenschalldruckpegel ergeben, so dass die gemäß der TA Lärm zugrunde zu legenden Anforderungen erfüllt werden.

JB

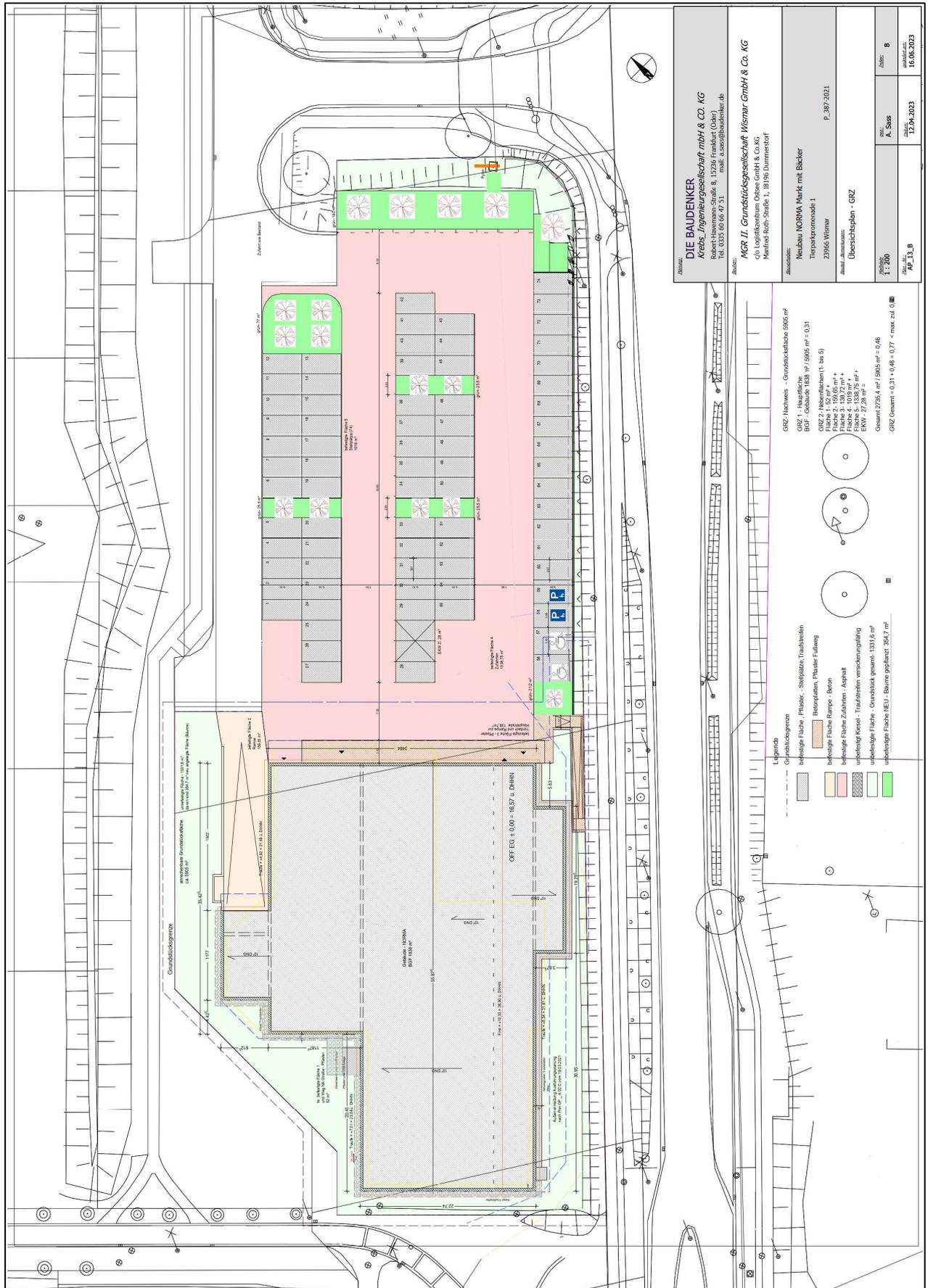
ISS Institut für
Schall- und Schwingungstechnik
Henning Keßler, Dipl.-Ing. VDI
Beratender Ingenieur VBI



Anlagen:

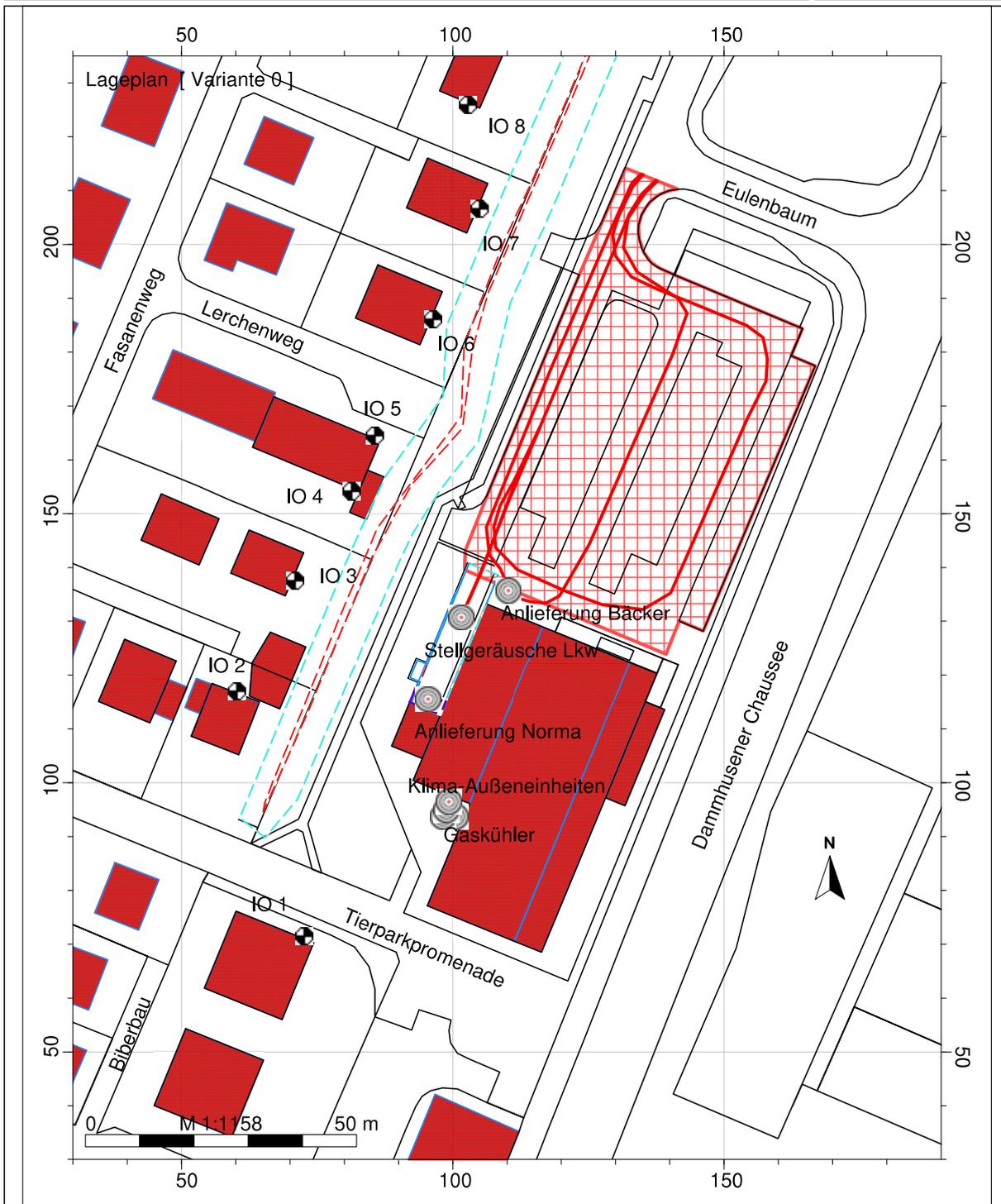
- | | |
|-------------|---|
| 1 | Lageplan |
| 2 | Lageplan Berechnungsmodell Gewerbelärm |
| 3.1 bis 3.9 | Berechnungsgrundlagen für Berechnung |
| 4.1 bis 4.3 | Berechnungsergebnisse (Teilbeurteilungspegel nach Schallquellen sortiert) |

Anlage 1 zu Schallimmissionsgutachten Nr. 8253a vom 29.01.2024



Anlage 2 zu Schallimmissionsgutachten Nr. 8253a vom 29.01.2024

BS INSTITUT FÜR SCHALL- UND SCHWINGUNGSTECHNIK
 Henning Köfeler | Dipl.-Ing. VDI | Beratender Ingenieur VDI
 Stadler Straße 2-4 | 21075 Hamburg
 Telefon (040) 66 94 00 - 0 | Fax (040) 66 94 00 - 88



- Legende
- Hilfslinie
 - Immissionspunkt
 - Wandelement
 - Gebäude
 - Parkplatzlärmstudie
 - Punkt-SQ /ISO 9613
 - Linien-SQ /ISO 9613
 - Höhenlinie

Anlage 3.1 zu Schallimmissionsgutachten Nr. 8253a vom 29.01.2024

Projekt Eigenschaften			
Prognosetyp:	Lärm		
Prognoseart:	Lärm (nationale Normen)		
Beurteilung nach:	TA Lärm (2017)		

Berechnungseinstellung	Kopie von "Referenzeinstellung"		
Rechenmodell	Punktberechnung	Rasterberechnung	
Gleitende Anpassung des Erhebungsgebietes an die Lage des IPKT			
L /m			
Geländekanten als Hindernisse	Ja	Ja	
Verbesserte Interpolation in den Randbereichen	Ja	Ja	
Freifeld vor Reflexionsflächen /m			
für Quellen	1.0	1.0	
für Immissionspunkte	1.0	1.0	
Haus: weißer Rand bei Raster	Nein	Nein	
Zwischenausgaben	Keine	Keine	
Art der Einstellung	Referenzeinstellung	Referenzeinstellung	
Reichweite von Quellen begrenzen:			
* Suchradius /m (Abstand Quelle-IP) begrenzen:	Nein	Nein	
* Mindest-Pegelabstand /dB:	Nein	Nein	
Projektion von Linienquellen	Ja	Ja	
Projektion von Flächenquellen	Ja	Ja	
Beschränkung der Projektion	Nein	Nein	
* Radius /m um Quelle herum:			
* Radius /m um IP herum:			
Mindestlänge für Teilstücke /m	1.0	1.0	
Variable Min.-Länge für Teilstücke:			
* in Prozent des Abstandes IP-Quelle	Nein	Nein	
Zus. Faktor für Abstandskriterium	1.0	1.0	
Einfügungsdämpfung abweichend von Regelwerk:			
* Einfügungsdämpfung begrenzen:			
* Grenzwert /dB für Einfachbeugung:			
* Grenzwert /dB für Mehrfachbeugung:			
Berechnung der Abschirmung bei VDI 2720, ISO9613			
* Seitlicher Umweg	Ja	Ja	
* Seitlicher Umweg bei Spiegelquellen	Nein	Nein	
Reflexion			
Reflexion (max. Ordnung)	1	1	
Suchradius /m (Abstand Quelle-IP) begrenzen:	Nein	Nein	
* Suchradius /m			
Reichweite von Refl.Flächen begrenzen:			
* Radius um Quelle oder IP /m:	Nein	Nein	
* Mindest-Pegelabstand /dB:	Nein	Nein	
Spiegelquellen durch Projektion	Ja	Ja	
Keine Refl. bei vollständiger Abschirmung	Ja	Ja	
Strahlen als Hilfslinien sichern	Nein	Nein	
Teilstück-Kontrolle			
Teilstück-Kontrolle nach Schall 03:	Ja	Ja	
Teilstück-Kontrolle auch für andere Regelwerke:	Nein	Nein	
Beschleunigte Iteration (Näherung):	Nein	Nein	
Geforderte Genauigkeit /dB:	0.1	0.1	
Zwischenergebnisse anzeigen:	Nein	Nein	

Globale Parameter	Kopie von "Referenzeinstellung"		
Voreinstellung von G außerhalb von DBOD-Elementen			0.00
Temperatur /°			10
relative Feuchte /%			70
Wohnfläche pro Einw. /m² (=0.8*Brutto)			40.00
Mittlere Stockwerkshöhe in m			2.80
Pauschale Meteorologie (Directive 2002/49/EC):	Tag	Abend	Nacht
Pauschale Meteorologie (Directive 2002/49/EC):	2.00	1.00	0.00

Anlage 3.2 zu Schallimmissionsgutachten Nr. 8253a vom 29.01.2024

Parameter der Bibliothek: P-Lärmstudie	Kopie von "Referenzeinstellung"
Parkplatzlärmstudie	Parkplatzlärmstudie 2007
Ausbreitungsberechnung nach	ISO 9613-2

Parameter der Bibliothek: ISO 9613-2	Kopie von "Referenzeinstellung"
Mit-Wind Wetterlage	Ja
Vereinfachte Formel (Nr. 7.3.2) für Bodendämpfung bei frequenzabhängiger Berechnung	Nein
frequenzunabhängiger Berechnung	Ja
Berechnung der Mittleren Höhe Hm	streng nach ISO 9613-2
nur Abstandsmaß berechnen(veraltet)	Nein
Hindernisdämpfung - auch negative Bodendämpfung abziehen	Nein
Abzug höchstens bis -Dz	Nein
"Additional recommendations" - ISO TR 17534-3	Ja
ABar nach Erlass Thüringen (01.10.2015)	Nein
Berücksichtigt Bewuchs-Elemente	Ja
Berücksichtigt Bebauungs-Elemente	Ja
Berücksichtigt Boden-Elemente	Ja

Höhenlinie (5)					Variante 0
HOEL001	HoeL Rampe1	Norma Neubau	Länge /m	65.45	
			Konstante abs. Höhe /m	Nein	
			Als Beugungskante berücksichtigen	Ja	
HOEL004	HoeL	Norma Neubau	Länge /m	11.01	
			Konstante abs. Höhe /m	Nein	
			Als Beugungskante berücksichtigen	Ja	
HOEL005	HoeL	Norma Neubau	Länge /m	69.54	
			Konstante abs. Höhe /m	Nein	
			Als Beugungskante berücksichtigen	Ja	
HOEL006	HoeL	Gruppe 0	Länge /m	351.57	
			Konstante abs. Höhe /m	Nein	
			Als Beugungskante berücksichtigen	Ja	
HOEL007	HoeL	Gruppe 0	Länge /m	327.28	
			Konstante abs. Höhe /m	3.00	
			Als Beugungskante berücksichtigen	Ja	

Immissionspunkt (8)								Variante 0
	Bezeichnung	Gruppe	Richtwerte /dB(A)	Nutzung	T1	T2	T3	
IPkt007	IO 1 Biberbau 1, NO 2.OG	Gruppe 0	Richtwerte /dB(A)	Allg. Wohngebiet	55.00	55.00	40.00	
IPkt001	IO 2, Fasan 16 NO Spitzboden	Gruppe 0	Richtwerte /dB(A)	Allg. Wohngebiet	55.00	55.00	40.00	
IPkt002	IO 3, Fasan 14 OG	Gruppe 0	Richtwerte /dB(A)	Allg. Wohngebiet	55.00	55.00	40.00	
IPkt003	IO 4, Lerchen 11 SW OG	Gruppe 0	Richtwerte /dB(A)	Allg. Wohngebiet	55.00	55.00	40.00	
IPkt004	IO 5, Lerchen 11 NO OG	Gruppe 0	Richtwerte /dB(A)	Allg. Wohngebiet	55.00	55.00	40.00	
IPkt005	IO 6, Lerchen 4 SO EG	Gruppe 0	Richtwerte /dB(A)	Allg. Wohngebiet	55.00	55.00	40.00	
IPkt009	IO 7, Fasan 8 SW EG	Gruppe 0	Richtwerte /dB(A)	Allg. Wohngebiet	55.00	55.00	40.00	
IPkt006	IO 8, Fasan 6 SW OG	Gruppe 0	Richtwerte /dB(A)	Allg. Wohngebiet	55.00	55.00	40.00	

Wandelement (3)					Variante 0
WAND001	WAND	Norma Neubau	Reflexion / Eingabeart	Absorptionsverlust (dB)	
			Absorptionsverlust (dB) links/rechts:	1.00	1.00
			Transmission - Dämmspektrum:	G.hohe Gasbetonplatten 200 mm	
			Länge /m	3.00	
WAND002	WAND	Norma Neubau	Reflexion / Eingabeart	Absorptionsverlust (dB)	
			Absorptionsverlust (dB) links/rechts:	1.00	1.00
			Transmission - Dämmspektrum:	Dach/Stahlbeton/Kies 180 mm	
			Länge /m	29.00	
WAND003	WAND	Norma Neubau	Reflexion / Eingabeart	Absorptionsverlust (dB)	
			Absorptionsverlust (dB) links/rechts:	1.00	1.00
			Transmission - Dämmspektrum:	Dach/Stahlbeton/Kies 180 mm	
			Länge /m	5.76	

Anlage 3.3 zu Schallimmissionsgutachten Nr. 8253a vom 29.01.2024

Gebäude (30)				Variante 0
HAUS001	Norma Teil 1	Norma Neubau	Reflexion / Eingabeart	Absorptionsverlust (dB)
			Absorptionsverlust (dB)	1.00
			Konstante rel. Höhe /m	Nein
			Gebäudenutzung	unbewohnt
HAUS002	Norma Teil 2	Norma Neubau	Reflexion / Eingabeart	Absorptionsverlust (dB)
			Absorptionsverlust (dB)	1.00
			Konstante rel. Höhe /m	Nein
			Gebäudenutzung	unbewohnt
HAUS003	Norma Teil 3	Norma Neubau	Reflexion / Eingabeart	Absorptionsverlust (dB)
			Absorptionsverlust (dB)	1.00
			Konstante rel. Höhe /m	Nein
			Gebäudenutzung	unbewohnt
HAUS004	Norma Teil 4	Norma Neubau	Reflexion / Eingabeart	Absorptionsverlust (dB)
			Absorptionsverlust (dB)	1.00
			Konstante rel. Höhe /m	Nein
			Gebäudenutzung	unbewohnt
HAUS006	Norma Anlieferung	Norma Neubau	Reflexion / Eingabeart	Absorptionsverlust (dB)
			Absorptionsverlust (dB)	1.00
			Konstante rel. Höhe /m	Nein
			Gebäudenutzung	unbewohnt
HAUS007	Fasan 16	Gruppe 0	Reflexion / Eingabeart	Absorptionsverlust (dB)
			Absorptionsverlust (dB)	1.00
			Konstante rel. Höhe /m	Nein
			Gebäudenutzung	unbewohnt
HAUS008	Fasan 14+16 Garage	Gruppe 0	Reflexion / Eingabeart	Absorptionsverlust (dB)
			Absorptionsverlust (dB)	1.00
			Konstante rel. Höhe /m	Nein
			Gebäudenutzung	unbewohnt
HAUS009	Fasan 18	Gruppe 0	Reflexion / Eingabeart	Absorptionsverlust (dB)
			Absorptionsverlust (dB)	1.00
			Konstante rel. Höhe /m	Nein
			Gebäudenutzung	unbewohnt
HAUS010	Fasan 14	Gruppe 0	Reflexion / Eingabeart	Absorptionsverlust (dB)
			Absorptionsverlust (dB)	1.00
			Konstante rel. Höhe /m	Nein
			Gebäudenutzung	unbewohnt
HAUS011	Fasan 12	Gruppe 0	Reflexion / Eingabeart	Absorptionsverlust (dB)
			Absorptionsverlust (dB)	1.00
			Konstante rel. Höhe /m	Nein
			Gebäudenutzung	unbewohnt
HAUS014	Lerchen 7-11	Gruppe 0	Reflexion / Eingabeart	Absorptionsverlust (dB)
			Absorptionsverlust (dB)	1.00
			Konstante rel. Höhe /m	Nein
			Gebäudenutzung	unbewohnt
HAUS015	Lerchen 11 Garage	Gruppe 0	Reflexion / Eingabeart	Absorptionsverlust (dB)
			Absorptionsverlust (dB)	1.00
			Konstante rel. Höhe /m	Nein
			Gebäudenutzung	unbewohnt
HAUS016	Lerchen 4	Gruppe 0	Reflexion / Eingabeart	Absorptionsverlust (dB)
			Absorptionsverlust (dB)	1.00
			Konstante rel. Höhe /m	Nein
			Gebäudenutzung	unbewohnt
HAUS017	Fasan 8	Gruppe 0	Reflexion / Eingabeart	Absorptionsverlust (dB)
			Absorptionsverlust (dB)	1.00
			Konstante rel. Höhe /m	Nein
			Gebäudenutzung	unbewohnt
HAUS020	Fasan 6	Gruppe 0	Reflexion / Eingabeart	Absorptionsverlust (dB)
			Absorptionsverlust (dB)	1.00
			Konstante rel. Höhe /m	Nein
			Gebäudenutzung	unbewohnt
HAUS021	Biberbau 1	Gruppe 0	Reflexion / Eingabeart	Absorptionsverlust (dB)
			Absorptionsverlust (dB)	1.00
			Konstante rel. Höhe /m	Nein

Anlage 3.4 zu Schallimmissionsgutachten Nr. 8253a vom 29.01.2024

			Gebäudenutzung	unbewohnt
HAUS022	Biberbau 3	Gruppe 0	Reflexion / Eingabeart	Absorptionsverlust (dB)
			Absorptionsverlust (dB)	1.00
			Konstante rel. Höhe /m	Nein
			Gebäudenutzung	unbewohnt
HAUS023	Fasan 16 Anbau	Gruppe 0	Reflexion / Eingabeart	Absorptionsverlust (dB)
			Absorptionsverlust (dB)	1.00
			Konstante rel. Höhe /m	Nein
			Gebäudenutzung	unbewohnt
HAUS024	Fasan 18 Anbau	Gruppe 0	Reflexion / Eingabeart	Absorptionsverlust (dB)
			Absorptionsverlust (dB)	1.00
			Konstante rel. Höhe /m	Nein
			Gebäudenutzung	unbewohnt
HAUS025	Lerchen 1-5	Gruppe 0	Reflexion / Eingabeart	Absorptionsverlust (dB)
			Absorptionsverlust (dB)	1.00
			Konstante rel. Höhe /m	Nein
			Gebäudenutzung	unbewohnt
HAUS026	Haus	Gruppe 0	Reflexion / Eingabeart	Absorptionsverlust (dB)
			Absorptionsverlust (dB)	1.00
			Konstante rel. Höhe /m	4.00
			Gebäudenutzung	unbewohnt
HAUS027	Lerche 2	Gruppe 0	Reflexion / Eingabeart	Absorptionsverlust (dB)
			Absorptionsverlust (dB)	1.00
			Konstante rel. Höhe /m	5.00
			Gebäudenutzung	unbewohnt
HAUS028	Fasan 10	Gruppe 0	Reflexion / Eingabeart	Absorptionsverlust (dB)
			Absorptionsverlust (dB)	1.00
			Konstante rel. Höhe /m	8.00
			Gebäudenutzung	unbewohnt
HAUS029	Fasan 5a+b	Gruppe 0	Reflexion / Eingabeart	Absorptionsverlust (dB)
			Absorptionsverlust (dB)	1.00
			Konstante rel. Höhe /m	8.00
			Gebäudenutzung	unbewohnt
HAUS030	Fasan 7 a+b	Gruppe 0	Reflexion / Eingabeart	Absorptionsverlust (dB)
			Absorptionsverlust (dB)	1.00
			Konstante rel. Höhe /m	8.00
			Gebäudenutzung	unbewohnt
HAUS031	Fasan 9 a+b	Gruppe 0	Reflexion / Eingabeart	Absorptionsverlust (dB)
			Absorptionsverlust (dB)	1.00
			Konstante rel. Höhe /m	8.00
			Gebäudenutzung	unbewohnt
HAUS032	Bieber 9	Gruppe 0	Reflexion / Eingabeart	Absorptionsverlust (dB)
			Absorptionsverlust (dB)	1.00
			Konstante rel. Höhe /m	8.00
			Gebäudenutzung	unbewohnt
HAUS033	Bieber 7	Gruppe 0	Reflexion / Eingabeart	Absorptionsverlust (dB)
			Absorptionsverlust (dB)	1.00
			Konstante rel. Höhe /m	8.00
			Gebäudenutzung	unbewohnt
HAUS034	Bieber 5	Gruppe 0	Reflexion / Eingabeart	Absorptionsverlust (dB)
			Absorptionsverlust (dB)	1.00
			Konstante rel. Höhe /m	8.00
			Gebäudenutzung	unbewohnt
HAUS035	Fasan 20	Gruppe 0	Reflexion / Eingabeart	Absorptionsverlust (dB)
			Absorptionsverlust (dB)	1.00
			Konstante rel. Höhe /m	8.00
			Gebäudenutzung	unbewohnt

Reflexionselement (4)				Variante 0
REFL001	Refl	Norma Neubau	Beugung	schwebendes Hindernis
			Reflexion / Eingabeart	Absorptionsverlust (dB)
			Absorptionsverlust (dB) pos./neg. Seite:	1.00 1.00
REFL002	Refl	Norma Neubau	Beugung	schwebendes Hindernis
			Reflexion / Eingabeart	Wandtyp

Anlage 3.5 zu Schallimmissionsgutachten Nr. 8253a vom 29.01.2024

			Absorptionsverlust (dB) pos./neg. Seite:	2.00	2.00
REFL004	Refl	Norma Neubau	Beugung	schwebendes Hindernis	
			Reflexion / Eingabeart	Absorptionsverlust (dB)	
			Absorptionsverlust (dB) pos./neg. Seite:	1.00	1.00
REFL005	Refl	Norma Neubau	Beugung	schwebendes Hindernis	
			Reflexion / Eingabeart	Absorptionsverlust (dB)	
			Absorptionsverlust (dB) pos./neg. Seite:	1.00	1.00

Abgeklickte LSW (1)					Variante 0	
ALSW001	ALSW	Gruppe 0	Reflexion / Eingabeart	Absorptionsverlust (dB)		
			Absorptionsverlust (dB) links/rechts:	1.00	1.00	
			Länge /m	3.00		

Parkplatzlärmstudie (2)								Variante 0	
PRKL001	Bezeichnung	Parkplatz werktags		Wirkradius /m		99999.00			
	Gruppe	Gruppe 0		Lw (Tag) /dB(A)		98.93			
	Knotenzahl	26		Lw (Nacht) /dB(A)		63.22			
	Länge /m	254.91		Lw (Ruhe) /dB(A)		93.43			
	Länge /m (2D)	254.91		Lw" (Tag) /dB(A)		64.02			
	Fläche /m²	3100.31		Lw" (Nacht) /dB(A)		28.31			
				Lw" (Ruhe) /dB(A)		58.52			
				Konstante Höhe /m		0.00			
	Berechnung			Parkplatz (PLS 2007 ISO 9613-2)					
	Parkplatz			Sonstiger Parkplatz					
	Modus			Normalfall (zusammengefasst)					
	Kpa /dB					3.00			
	Ki /dB					4.00			
	Oberfläche			Asphalтиerte Fahrgassen					
	B					74.00			
	f					1.00			
	N (Tag)					3.72			
	N (Nacht)					0.00			
	N (Ruhe)					1.05			
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel	Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag			Extra-Zuschlag	
	TA Lärm (2017)	99.5	0.0	0.0	0.0			-2.0	
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Modus	Lw" /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lw"r /dB(A)	
	Werktag (6h-22h)	16.00						62.1	
	Werktag, RZ (6h-7h)	1.00	Ruhe	58.5	1.00	1.00000	-8.04		
	Werktag (7h-20h)	13.00	Tag	64.0	1.00	13.00000	-2.90		
	Werktag, RZ(20h-22h)	2.00	Ruhe	58.5	1.00	2.00000	-5.03		
	Sonntag (6h-22h)	16.00						-	
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5.00	Ruhe	58.5	1.00	0.00000	-99.00		
	So (9h-13h/15h-20h)	9.00	Tag	64.0	1.00	0.00000	-99.00		
	So, RZ(13h-15h)	2.00	Ruhe	58.5	1.00	0.00000	-99.00		
	Nacht (22h-6h)	1.00	Nacht	28.3	1.00	0.00000	-99.00	-	
PRKL002	Bezeichnung	Parkplatz sonn-/feiertags		Wirkradius /m		99999.00			
	Gruppe	Gruppe 0		Lw (Tag) /dB(A)		93.74			
	Knotenzahl	26		Lw (Nacht) /dB(A)		63.22			
	Länge /m	254.86		Lw (Ruhe) /dB(A)		92.10			
	Länge /m (2D)	254.86		Lw" (Tag) /dB(A)		58.83			
	Fläche /m²	3099.65		Lw" (Nacht) /dB(A)		28.31			
				Lw" (Ruhe) /dB(A)		57.19			
				Konstante Höhe /m		0.00			
	Berechnung			Parkplatz (PLS 2007 ISO 9613-2)					
	Parkplatz			Sonstiger Parkplatz					
	Modus			Normalfall (zusammengefasst)					
	Kpa /dB					3.00			
	Ki /dB					4.00			
	Oberfläche			Asphalтиerte Fahrgassen					
	B					74.00			
	f					1.00			
	N (Tag)					1.13			
	N (Nacht)					0.00			

Anlage 3.6 zu Schallimmissionsgutachten Nr. 8253a vom 29.01.2024

							N (Ruhe)		0.77
Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag			Extra-Zuschlag	
TA Lärm (2017)	99.5		0.0	0.0	0.0			-2.0	
Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.- M	Lw'' /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lw''r /dB(A)		
Werktag (6h-22h)	16.00								
Werktag, RZ (6h-7h)	1.00	Ruhe	57.2	1.00	0.00000	-99.00			
Werktag (7h-20h)	13.00	Tag	58.8	1.00	0.00000	-99.00			
Werktag, RZ(20h-22h)	2.00	Ruhe	57.2	1.00	0.00000	-99.00			
Sonntag (6h-22h)	16.00						59.3		
So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5.00	Ruhe	57.2	1.00	5.00000	-1.05			
So (9h-13h/15h-20h)	9.00	Tag	58.8	1.00	9.00000	-4.50			
So, RZ(13h-15h)	2.00	Ruhe	57.2	1.00	2.00000	-5.03			
Nacht (22h-6h)	1.00	Nacht	28.3	1.00	0.00000	-99.00			

Punkt-SQ /ISO 9613 (7)										Variante 0	
EZQi001	Bezeichnung	Anlieferung Norma			Wirkradius /m			99999.00			
	Gruppe	Gruppe 0			D0			0.00			
	Knotenzahl	1			Hohe Quelle			Nein			
	Länge /m	---			Emission ist			Schalleistungspegel (Lw)			
	Länge /m (2D)	---			Emi.Variant	Emission	Dämmung	Zuschlag	Lw		
	Fläche /m²	---				dB(A)	dB	dB	dB(A)		
					Tag	85.50	-	-	85.50		
					Nacht	86.80	-	-	86.80		
					Ruhe	86.80	-	-	86.80		
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag		Extra-Zuschlag			
	TA Lärm (2017)	114.0		0.0	0.0	0.0		0.0			
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.- M	Lw /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lwr /dB(A)			
	Werktag (6h-22h)	16.00						88.1			
	Werktag, RZ (6h-7h)	1.00	Ruhe	86.8	1.00	1.00000	-6.04				
	Werktag (7h-20h)	13.00	Tag	85.5	1.00	13.00000	-0.90				
	Werktag, RZ(20h-22h)	2.00	Ruhe	86.8	1.00	2.00000	-3.03				
	Sonntag (6h-22h)	16.00									
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5.00	Ruhe	86.8	1.00	0.00000	-99.00				
	So (9h-13h/15h-20h)	9.00	Tag	85.5	1.00	0.00000	-99.00				
	So, RZ(13h-15h)	2.00	Ruhe	86.8	1.00	0.00000	-99.00				
	Nacht (22h-6h)	1.00	Nacht	86.8	1.00	0.00000	-99.00				
EZQi004	Bezeichnung	Gaskühler			Wirkradius /m			99999.00			
	Gruppe	Gruppe 0			D0			0.00			
	Knotenzahl	1			Hohe Quelle			Nein			
	Länge /m	---			Emission ist			Schalleistungspegel (Lw)			
	Länge /m (2D)	---			Emi.Variant	Emission	Dämmung	Zuschlag	Lw		
	Fläche /m²	---				dB(A)	dB	dB	dB(A)		
					Tag	59.00	-	-	59.00		
					Nacht	59.00	-	-	59.00		
					Ruhe	59.00	-	-	59.00		
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag		Extra-Zuschlag			
	TA Lärm (2017)			0.0	0.0	0.0		0.0			
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.- M	Lw /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lwr /dB(A)			
	Werktag (6h-22h)	16.00						60.9			
	Werktag, RZ (6h-7h)	1.00	Ruhe	59.0	1.00	1.00000	-6.04				
	Werktag (7h-20h)	13.00	Tag	59.0	1.00	13.00000	-0.90				
	Werktag, RZ(20h-22h)	2.00	Ruhe	59.0	1.00	2.00000	-3.03				
	Sonntag (6h-22h)	16.00						62.6			
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5.00	Ruhe	59.0	1.00	5.00000	0.95				
	So (9h-13h/15h-20h)	9.00	Tag	59.0	1.00	9.00000	-2.50				
	So, RZ(13h-15h)	2.00	Ruhe	59.0	1.00	2.00000	-3.03				
	Nacht (22h-6h)	1.00	Nacht	59.0	1.00	0.50000	-3.01	56.0			
EZQi005	Bezeichnung	Klima-Außeneinheit Norma 1			Wirkradius /m			99999.00			
	Gruppe	Gruppe 0			D0			0.00			
	Knotenzahl	1			Hohe Quelle			Nein			
	Länge /m	---			Emission ist			Schalleistungspegel (Lw)			
	Länge /m (2D)	---			Emi.Variant	Emission	Dämmung	Zuschlag	Lw		
	Fläche /m²	---				dB(A)	dB	dB	dB(A)		
					Tag	76.00	-	-	76.00		

Anlage 3.7 zu Schallimmissionsgutachten Nr. 8253a vom 29.01.2024

				Nacht	76.00	-	-	76.00
				Ruhe	76.00	-	-	76.00
Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel	Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag				Extra-Zuschlag
TA Lärm (2017)	-	0.0	0.0	0.0				0.0
Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.- M	Lw /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lwr /dB(A)	
Werktag (6h-22h)	16.00						77.9	
Werktag, RZ (6h-7h)	1.00	Ruhe	76.0	1.00	1.00000	-6.04		
Werktag (7h-20h)	13.00	Tag	76.0	1.00	13.00000	-0.90		
Werktag, RZ(20h-22h)	2.00	Ruhe	76.0	1.00	2.00000	-3.03		
Sonntag (6h-22h)	16.00						79.6	
So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5.00	Ruhe	76.0	1.00	5.00000	0.95		
So (9h-13h/15h-20h)	9.00	Tag	76.0	1.00	9.00000	-2.50		
So, RZ(13h-15h)	2.00	Ruhe	76.0	1.00	2.00000	-3.03		
Nacht (22h-6h)	1.00	Nacht	76.0	1.00	0.00000	-99.00		
EZQi006	Bezeichnung	Klima-Außeneinheit Norma 2		Wirkradius /m			99999.00	
	Gruppe	Gruppe 0		D0			0.00	
	Knotenzahl	1		Hohe Quelle			Nein	
	Länge /m	---		Emission ist			Schalleistungspegel (Lw)	
	Länge /m (2D)	---		Emi.Variant	Emission	Dämmung	Zuschlag	Lw
	Fläche /m²	---			dB(A)	dB	dB	dB(A)
				Tag	73.00	-	-	73.00
				Nacht	73.00	-	-	73.00
				Ruhe	73.00	-	-	73.00
Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel	Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag				Extra-Zuschlag
TA Lärm (2017)	-	0.0	0.0	0.0				0.0
Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.- M	Lw /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lwr /dB(A)	
Werktag (6h-22h)	16.00						74.9	
Werktag, RZ (6h-7h)	1.00	Ruhe	73.0	1.00	1.00000	-6.04		
Werktag (7h-20h)	13.00	Tag	73.0	1.00	13.00000	-0.90		
Werktag, RZ(20h-22h)	2.00	Ruhe	73.0	1.00	2.00000	-3.03		
Sonntag (6h-22h)	16.00						76.6	
So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5.00	Ruhe	73.0	1.00	5.00000	0.95		
So (9h-13h/15h-20h)	9.00	Tag	73.0	1.00	9.00000	-2.50		
So, RZ(13h-15h)	2.00	Ruhe	73.0	1.00	2.00000	-3.03		
Nacht (22h-6h)	1.00	Nacht	73.0	1.00	0.00000	-99.00		
EZQi007	Bezeichnung	Klima-Außeneinheit Bäckerei-Filiale		Wirkradius /m			99999.00	
	Gruppe	Gruppe 0		D0			0.00	
	Knotenzahl	1		Hohe Quelle			Nein	
	Länge /m	---		Emission ist			Schalleistungspegel (Lw)	
	Länge /m (2D)	---		Emi.Variant	Emission	Dämmung	Zuschlag	Lw
	Fläche /m²	---			dB(A)	dB	dB	dB(A)
				Tag	73.00	-	-	73.00
				Nacht	73.00	-	-	73.00
				Ruhe	73.00	-	-	73.00
Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel	Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag				Extra-Zuschlag
TA Lärm (2017)	-	0.0	0.0	0.0				0.0
Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.- M	Lw /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lwr /dB(A)	
Werktag (6h-22h)	16.00						74.9	
Werktag, RZ (6h-7h)	1.00	Ruhe	73.0	1.00	1.00000	-6.04		
Werktag (7h-20h)	13.00	Tag	73.0	1.00	13.00000	-0.90		
Werktag, RZ(20h-22h)	2.00	Ruhe	73.0	1.00	2.00000	-3.03		
Sonntag (6h-22h)	16.00						76.6	
So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5.00	Ruhe	73.0	1.00	5.00000	0.95		
So (9h-13h/15h-20h)	9.00	Tag	73.0	1.00	9.00000	-2.50		
So, RZ(13h-15h)	2.00	Ruhe	73.0	1.00	2.00000	-3.03		
Nacht (22h-6h)	1.00	Nacht	73.0	1.00	0.00000	-99.00		
EZQi008	Bezeichnung	Anlief. Norma Stellgeräusche		Wirkradius /m			99999.00	
	Gruppe	Gruppe 0		D0			0.00	
	Knotenzahl	1		Hohe Quelle			Nein	
	Länge /m	---		Emission ist			Schalleistungspegel (Lw)	
	Länge /m (2D)	---		Emi.Variant	Emission	Dämmung	Zuschlag	Lw
	Fläche /m²	---			dB(A)	dB	dB	dB(A)
				Tag	82.30	-	-	82.30
				Nacht	82.30	-	-	82.30

Anlage 3.8 zu Schallimmissionsgutachten Nr. 8253a vom 29.01.2024

				Ruhe	82.30	-	-	82.30
Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel	Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag				Extra-Zuschlag
TA Lärm (2017)	108.0	0.0	0.0	0.0				0.0
Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.- M	Lw /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lwr /dB(A)	
Werktag (6h-22h)	16.00						78.0	
Werktag, RZ (6h-7h)	1.00	Ruhe	82.3	1.00	1.00000	-6.04		
Werktag (7h-20h)	13.00	Tag	82.3	2.00	1.00000	-9.03		
Werktag, RZ(20h-22h)	2.00	Ruhe	82.3	1.00	0.00000	-99.00		
Sonntag (6h-22h)	16.00						-	
So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5.00	Ruhe	82.3	1.00	0.00000	-99.00		
So (9h-13h/15h-20h)	9.00	Tag	82.3	1.00	0.00000	-99.00		
So, RZ(13h-15h)	2.00	Ruhe	82.3	1.00	0.00000	-99.00		
Nacht (22h-6h)	1.00	Nacht	82.3	1.00	0.00000	-99.00	-	
EZQI003	Bezeichnung	Spitzenpegel Anlieferung Bäcker		Wirkradius /m		99999.00		
	Gruppe	Gruppe 0		D0		0.00		
	Knotenzahl	1		Hohe Quelle		Nein		
	Länge /m	---		Emission ist		Schalleistungspegel (Lw)		
	Länge /m (2D)	---		Emi.Variant	Emission	Dämmung	Zuschlag	Lw
	Fläche /m²	---			dB(A)	dB	dB	dB(A)
				Tag	0.01	-	-	0.01
				Nacht	0.01	-	-	0.01
				Ruhe	0.01	-	-	0.01
Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel	Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag				Extra-Zuschlag
TA Lärm (2017)	99.5	0.0	0.0	0.0				0.0
Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.- M	Lw /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lwr /dB(A)	
Werktag (6h-22h)	16.00						-31.1	
Werktag, RZ (6h-7h)	1.00	Ruhe	0.0	1.00	0.00139	-34.61		
Werktag (7h-20h)	13.00	Tag	0.0	1.00	0.00139	-40.61		
Werktag, RZ(20h-22h)	2.00	Ruhe	0.0	1.00	0.00139	-34.61		
Sonntag (6h-22h)	16.00						-	
So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5.00	Ruhe	0.0	1.00	0.00000	-99.00		
So (9h-13h/15h-20h)	9.00	Tag	0.0	1.00	0.00000	-99.00		
So, RZ(13h-15h)	2.00	Ruhe	0.0	1.00	0.00000	-99.00		
Nacht (22h-6h)	1.00	Nacht	0.0	1.00	0.00000	-99.00	-	

Linien-SQ /ISO 9613 (4)								Variante 0
LIQI001	Bezeichnung	Anlieferung Norma Anfahrt		Wirkradius /m		99999.00		
	Gruppe	Gruppe 0		D0		0.00		
	Knotenzahl	23		Hohe Quelle		Nein		
	Länge /m	159.92		Emission ist		längenbez. SL-Pegel (Lw/m)		
	Länge /m (2D)	159.92		Emi.Variant	Emission	Dämmung	Zuschlag	
	Fläche /m²	---			dB(A)	dB	dB	
				Tag	54.90	-	76.94	
				Nacht	63.00	-	85.04	
				Ruhe	58.20	-	80.24	
							54.90	
							63.00	
							80.24	
Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel	Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag				Extra-Zuschlag
TA Lärm (2017)	0.0	0.0	0.0	0.0				0.0
Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.- M	Lw' /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lw'r /dB(A)	
Werktag (6h-22h)	16.00						58.7	
Werktag, RZ (6h-7h)	1.00	Ruhe	58.2	1.00	1.00000	-6.04		
Werktag (7h-20h)	13.00	Tag	54.9	1.00	13.00000	-0.90		
Werktag, RZ(20h-22h)	2.00	Ruhe	58.2	1.00	2.00000	-3.03		
Sonntag (6h-22h)	16.00						-	
So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5.00	Ruhe	58.2	1.00	0.00000	-99.00		
So (9h-13h/15h-20h)	9.00	Tag	54.9	1.00	0.00000	-99.00		
So, RZ(13h-15h)	2.00	Ruhe	58.2	1.00	0.00000	-99.00		
Nacht (22h-6h)	1.00	Nacht	63.0	1.00	0.00000	-99.00	-	
LIQI005	Bezeichnung	Anlieferung Bäcker An-/Abfahrt		Wirkradius /m		99999.00		
	Gruppe	Gruppe 0		D0		0.00		
	Knotenzahl	22		Hohe Quelle		Nein		
	Länge /m	184.14		Emission ist		längenbez. SL-Pegel (Lw/m)		
	Länge /m (2D)	184.14		Emi.Variant	Emission	Dämmung	Zuschlag	
	Fläche /m²	---			dB(A)	dB	dB	
				Tag	47.70	-	70.35	
							47.70	

Anlage 3.9 zu Schallimmissionsgutachten Nr. 8253a vom 29.01.2024

				Nacht	47.70	-	-	70.35	47.70
				Ruhe	47.70	-	-	70.35	47.70
Beurteilungsvorschrift		Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag		Extra-Zuschlag	
TA Lärm (2017)		0.0		0.0	0.0	0.0		0.0	
Beurteilungszeitraum / Zeitzone		Dauer /h	Emi.- M	Lw' /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lw'r /dB(A)	
Werktag (6h-22h)		16.00						42.6	
Werktag, RZ (6h-7h)		1.00	Ruhe	47.7	1.00	1.00000	-6.04		
Werktag (7h-20h)		13.00	Tag	47.7	1.00	1.00000	-12.04		
Werktag,RZ(20h-22h)		2.00	Ruhe	47.7	1.00	0.00000	-99.00		
Sonntag (6h-22h)		16.00						43.0	
So, RZ(6h-9h/20h-22h)		5.00	Ruhe	47.7	1.00	1.00000	-6.04		
So (9h-13h/15h-20h)		9.00	Tag	47.7	1.45	1.00000	-10.43		
So, RZ(13h-15h)		2.00	Ruhe	47.7	1.00	0.00000	-99.00		
Nacht (22h-6h)		1.00	Nacht	47.7	1.00	0.00000	-99.00		
LIQI006	Bezeichnung	Anlieferung Norma Rangieren			Wirkradius /m			99999.00	
	Gruppe	Gruppe 0			D0			0.00	
	Knotenzahl	5			Hohe Quelle			Nein	
	Länge /m	38.35			Emission ist			längenbez. SL-Pegel (Lw/m)	
	Länge /m (2D)	38.34			Emi.Variant	Emission	Dämmung	Zuschlag	Lw
	Fläche /m²	---				dB(A)	dB	dB	Lw
					Tag	57.90	-	-	73.74
					Nacht	66.00	-	-	81.84
					Ruhe	61.20	-	-	77.04
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag		Extra-Zuschlag	
	TA Lärm (2017)	0.0		0.0	0.0	0.0		0.0	
Beurteilungszeitraum / Zeitzone		Dauer /h	Emi.- M	Lw' /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lw'r /dB(A)	
Werktag (6h-22h)		16.00						61.7	
Werktag, RZ (6h-7h)		1.00	Ruhe	61.2	1.00	1.00000	-6.04		
Werktag (7h-20h)		13.00	Tag	57.9	1.00	13.00000	-0.90		
Werktag,RZ(20h-22h)		2.00	Ruhe	61.2	1.00	2.00000	-3.03		
Sonntag (6h-22h)		16.00						-	
So, RZ(6h-9h/20h-22h)		5.00	Ruhe	61.2	1.00	0.00000	-99.00		
So (9h-13h/15h-20h)		9.00	Tag	57.9	1.00	0.00000	-99.00		
So, RZ(13h-15h)		2.00	Ruhe	61.2	1.00	0.00000	-99.00		
Nacht (22h-6h)		1.00	Nacht	66.0	1.00	0.00000	-99.00		
LIQI007	Bezeichnung	Anlieferung Norma Abfahrt			Wirkradius /m			99999.00	
	Gruppe	Gruppe 0			D0			0.00	
	Knotenzahl	7			Hohe Quelle			Nein	
	Länge /m	89.51			Emission ist			längenbez. SL-Pegel (Lw/m)	
	Länge /m (2D)	89.50			Emi.Variant	Emission	Dämmung	Zuschlag	Lw
	Fläche /m²	---				dB(A)	dB	dB	Lw
					Tag	54.90	-	-	74.42
					Nacht	63.00	-	-	82.52
					Ruhe	58.20	-	-	77.72
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag		Extra-Zuschlag	
	TA Lärm (2017)	0.0		0.0	0.0	0.0		0.0	
Beurteilungszeitraum / Zeitzone		Dauer /h	Emi.- M	Lw' /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lw'r /dB(A)	
Werktag (6h-22h)		16.00						58.7	
Werktag, RZ (6h-7h)		1.00	Ruhe	58.2	1.00	1.00000	-6.04		
Werktag (7h-20h)		13.00	Tag	54.9	1.00	13.00000	-0.90		
Werktag,RZ(20h-22h)		2.00	Ruhe	58.2	1.00	2.00000	-3.03		
Sonntag (6h-22h)		16.00						-	
So, RZ(6h-9h/20h-22h)		5.00	Ruhe	58.2	1.00	0.00000	-99.00		
So (9h-13h/15h-20h)		9.00	Tag	54.9	1.00	0.00000	-99.00		
So, RZ(13h-15h)		2.00	Ruhe	58.2	1.00	0.00000	-99.00		
Nacht (22h-6h)		1.00	Nacht	63.0	1.00	0.00000	-99.00		

Anlage 4.1 zu Schallimmissionsgutachten Nr. 8253a vom 29.01.2024

Mittlere Liste »		Punktberechnung					
Immissionsberechnung		Beurteilung nach TA Lärm (2017)					
IPkt007 »	IO 1 Biberbau 1, NO 2.OG	Variante 0 Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"					
		x = 72.61 m		y = 71.54 m		z = 7.40 m	
		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
EZQi005 »	Klima-Außeneinheit Norma 1	42	42	44	44		
PRKL001 »	Parkplatz werktags	41	45		44		
EZQi006 »	Klima-Außeneinheit Norma 2	39	46	41	46		
EZQi007 »	Klima-Außeneinheit Bäckerei-Filiale	39	47	41	47		
EZQi001 »	Anlieferung Norma	31	47		47		
EZQi008 »	Anlief. Norma Stellgeräusche	29	47		47		
LIQi006 »	Anlieferung Norma Rangieren	27	47		47		
LIQi007 »	Anlieferung Norma Abfahrt	26	47		47		
EZQi004 »	Gaskühler	25	47	27	47	20	20
LIQi001 »	Anlieferung Norma Anfahrt	25	47		47		20
LIQi005 »	Anlieferung Bäcker An-/Abfahrt	11	47	12	47		20
PRKL002 »	Parkplatz sonn-/feiertags		47	38	48		20
n=12	Summe		47		48		20

IPkt001 »	IO 2, Fasan 16 NO Spitzboden	Variante 0 Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"					
		x = 60.26 m		y = 117.04 m		z = 7.40 m	
		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
PRKL001 »	Parkplatz werktags	47	47				
EZQi005 »	Klima-Außeneinheit Norma 1	38	47	40	40		
EZQi008 »	Anlief. Norma Stellgeräusche	38	48		40		
EZQi006 »	Klima-Außeneinheit Norma 2	35	48	37	42		
EZQi001 »	Anlieferung Norma	34	48		42		
EZQi007 »	Klima-Außeneinheit Bäckerei-Filiale	34	48	36	43		
LIQi006 »	Anlieferung Norma Rangieren	33	49		43		
LIQi007 »	Anlieferung Norma Abfahrt	31	49		43		
LIQi001 »	Anlieferung Norma Anfahrt	31	49		43		
EZQi004 »	Gaskühler	21	49	23	43	16	16
LIQi005 »	Anlieferung Bäcker An-/Abfahrt	16	49	16	43		16
PRKL002 »	Parkplatz sonn-/feiertags		49	44	46		16
n=12	Summe		49		46		16

IPkt002 »	IO 3, Fasan 14 OG	Variante 0 Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"					
		x = 70.89 m		y = 137.52 m		z = 4.60 m	
		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
PRKL001 »	Parkplatz werktags	49	49				
EZQi001 »	Anlieferung Norma	43	50				
EZQi008 »	Anlief. Norma Stellgeräusche	37	50				
LIQi006 »	Anlieferung Norma Rangieren	34	50				
LIQi001 »	Anlieferung Norma Anfahrt	33	50				
LIQi007 »	Anlieferung Norma Abfahrt	32	50				
EZQi005 »	Klima-Außeneinheit Norma 1	28	50	30	30		
EZQi006 »	Klima-Außeneinheit Norma 2	23	50	25	31		
EZQi007 »	Klima-Außeneinheit Bäckerei-Filiale	22	50	24	32		
LIQi005 »	Anlieferung Bäcker An-/Abfahrt	18	50	18	32		

Anlage 4.2 zu Schallimmissionsgutachten Nr. 8253a vom 29.01.2024

EZQi004 »	Gaskühler	6	50	7	32	1	1
PRKL002 »	Parkplatz sonn-/feiertags		50	46	46		1
n=12	Summe		50		46		1

IPkt003 »	IO 4, Lerchen 11 SW OG	Variante 0 Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"					
		x = 81.34 m		y = 154.15 m		z = 4.60 m	
		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
PRKL001 »	Parkplatz werktags	49	49				
EZQi001 »	Anlieferung Norma	46	51				
EZQi008 »	Anlief. Norma Stellgeräusche	38	51				
LIQi006 »	Anlieferung Norma Rangieren	36	51				
LIQi001 »	Anlieferung Norma Anfahrt	34	51				
LIQi007 »	Anlieferung Norma Abfahrt	33	51				
EZQi005 »	Klima-Außeneinheit Norma 1	19	51	20	20		
LIQi005 »	Anlieferung Bäcker An-/Abfahrt	19	51	19	23		
EZQi007 »	Klima-Außeneinheit Bäckerei-Filiale	15	51	17	24		
EZQi006 »	Klima-Außeneinheit Norma 2	15	51	16	24		
EZQi004 »	Gaskühler	1	51	3	24	-4	-4
PRKL002 »	Parkplatz sonn-/feiertags		51	46	46		-4
n=12	Summe		51		46		-4

IPkt004 »	IO 5, Lerchen 11 NO OG	Variante 0 Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"					
		x = 85.66 m		y = 164.46 m		z = 4.60 m	
		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
PRKL001 »	Parkplatz werktags	52	52				
LIQi006 »	Anlieferung Norma Rangieren	37	52				
LIQi001 »	Anlieferung Norma Anfahrt	36	52				
LIQi007 »	Anlieferung Norma Abfahrt	36	52				
EZQi001 »	Anlieferung Norma	35	52				
EZQi008 »	Anlief. Norma Stellgeräusche	30	52				
LIQi005 »	Anlieferung Bäcker An-/Abfahrt	21	52	21	21		
EZQi005 »	Klima-Außeneinheit Norma 1	8	52	10	21		
EZQi007 »	Klima-Außeneinheit Bäckerei-Filiale	8	52	9	22		
EZQi006 »	Klima-Außeneinheit Norma 2	7	52	9	22		
EZQi004 »	Gaskühler	-7	52	-5	22	-11	-11
PRKL002 »	Parkplatz sonn-/feiertags		52	49	49		-11
n=12	Summe		52		49		-11

IPkt005 »	IO 6, Lerchen 4 SO EG	Variante 0 Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"					
		x = 96.36 m		y = 186.08 m		z = 1.80 m	
		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
PRKL001 »	Parkplatz werktags	47	47				
EZQi001 »	Anlieferung Norma	38	48				
LIQi001 »	Anlieferung Norma Anfahrt	31	48				
LIQi007 »	Anlieferung Norma Abfahrt	31	48				
LIQi006 »	Anlieferung Norma Rangieren	29	48				
EZQi008 »	Anlief. Norma Stellgeräusche	27	48				
LIQi005 »	Anlieferung Bäcker An-/Abfahrt	17	48	18	18		
EZQi005 »	Klima-Außeneinheit Norma 1	14	48	15	20		

Anlage 4.3 zu Schallimmissionsgutachten Nr. 8253a vom 29.01.2024

EZQi006 »	Klima-Außeneinheit Norma 2	10	48	12	20		
EZQi007 »	Klima-Außeneinheit Bäckerei-Filiale	9	48	10	21		
EZQi004 »	Gaskühler	-4	48	-2	21	-9	-9
PRKL002 »	Parkplatz sonn-/feiertags		48	44	44		-9
n=12	Summe		48		44		-9

IPkt009 »	IO 7, Fasan 8 SW EG	Variante 0 Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"					
		x = 104.99 m		y = 206.58 m		z = 1.80 m	
		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
PRKL001 »	Parkplatz werktags	47	47				
EZQi001 »	Anlieferung Norma	34	47				
LIQi001 »	Anlieferung Norma Anfahrt	31	47				
LIQi007 »	Anlieferung Norma Abfahrt	30	47				
LIQi006 »	Anlieferung Norma Rangieren	27	47				
EZQi008 »	Anlief. Norma Stellgeräusche	24	47				
LIQi005 »	Anlieferung Bäcker An-/Abfahrt	17	47	17	17		
EZQi005 »	Klima-Außeneinheit Norma 1	5	47	7	18		
EZQi006 »	Klima-Außeneinheit Norma 2	1	47	3	18		
EZQi007 »	Klima-Außeneinheit Bäckerei-Filiale	1	47	3	18		
EZQi004 »	Gaskühler	-13	47	-11	18	-18	-18
PRKL002 »	Parkplatz sonn-/feiertags		47	44	44		-18
n=12	Summe		47		44		-18

IPkt006 »	IO 8, Fasan 6 SW OG	Variante 0 Einstellung: Kopie von "Referenzeinstellung"					
		x = 102.80 m		y = 225.94 m		z = 4.60 m	
		Werktag (6h-22h)		Sonntag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
		L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
PRKL001 »	Parkplatz werktags	48	48				
EZQi001 »	Anlieferung Norma	34	49				
LIQi007 »	Anlieferung Norma Abfahrt	33	49				
LIQi001 »	Anlieferung Norma Anfahrt	33	49				
LIQi006 »	Anlieferung Norma Rangieren	26	49				
EZQi008 »	Anlief. Norma Stellgeräusche	25	49				
LIQi005 »	Anlieferung Bäcker An-/Abfahrt	19	49	19	19		
EZQi005 »	Klima-Außeneinheit Norma 1	5	49	7	19		
EZQi006 »	Klima-Außeneinheit Norma 2	1	49	3	19		
EZQi007 »	Klima-Außeneinheit Bäckerei-Filiale	1	49	3	19		
EZQi004 »	Gaskühler	-12	49	-11	19	-17	-17
PRKL002 »	Parkplatz sonn-/feiertags		49	46	46		-17
n=12	Summe		49		46		-17